



EINLADUNG

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss IV/11
Sitzungstag:	Dienstag, den 13.09.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Straße 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Vereidigung des Beigeordneten
M/2016/801
- 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**
M/2016/799
- 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
- entfällt -
- 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln
V/2016/493
 - 1.4.2 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Sanierung Mischwasserkanal Hochstraße (östlicher Abschnitt)
V/2016/497
- 1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse**
 - 1.5.1 GPA-Teilbericht "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/Teilbericht Schülerbeförderung
V/2016/484/1
- 1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat** - entfällt -
- 1.7 Anfragen**
 - 1.7.1 Kosten Unterbringung / Integration von Flüchtlingen in Wipperfürth;
Mederlet, Frank und SPD-Fraktion vom 22.07.2016
F/2016/191
- 1.8 Anträge** - keine -

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Controlling-Bericht zum 30.06.2016
M/2016/815

1.9.2 Änderung Umsatzsteuerrecht
M/2016/821

1.9.3 Kommunalfinzenzen – Solidaritätsumlage
M/2016/812

1.9.4 HSK-Genehmigung 2016
M/2016/803

1.9.5 Fahrzeugkonzept
M/2016/822

1.9.6 Kommunikationskonzept; mündlicher Bericht der Verwaltung

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
- 2.3.1 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt (InHK);
Sanierung des Mischwasserkanals in der Hochstraße (östlicher Abschnitt) in offener Bauweise (5. BA InHK)
V/2016/494
- 2.3.2 Ersatz Bauwerk "Brücke Ahe", Auftragsvergabe
V/2016/495
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.4.1 Personalangelegenheit;
V/2016/499
- 2.4.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen
- 2.4.3 Unterhaltungs- und Bestattungsarbeiten auf den Friedhöfen Kreuzberg und Egen;
hier: Auftragsvergabe
V/2016/501
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse - entfällt -**
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat - entfällt -**
- 2.7 Anfragen - keine -**
- 2.8 Anträge - keine -**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Sachstand Personalangelegenheiten; mündlicher Bericht der Verwaltung
- 2.10 Verschiedenes**

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



BM - Büro des Bürgermeisters

Vereidigung des Beigeordneten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 Herrn Dirk Kremer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Hansestadt Wipperfürth gewählt.

Gemäß § 71 Abs. 6 GO NRW werden die Beigeordneten durch den Bürgermeister vereidigt. Der Diensteid, den Beamte ablegen, bestimmt sich nach der Eidesformel in § 46 des Landesbeamtengesetzes.

Dem Anlass entsprechend ist die Vereidigung des neuen Beigeordneten in dieser öffentlichen Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vorgesehen. Durch die Aushändigung der Urkunde wird das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.10.2016 (Dienstantritt von Herrn Kremer) begründet.



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 08.05.2012

TOP 2.4.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks im Gebiet des B-Planes 48.3.a – Gewerbe West – Egener Straße

Noch nicht erledigt.

HFA-Sitzung vom 17.03.2015

TOP 2.5.1 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Bereich Klingsiepen, Hansestraße

Noch nicht erledigt.

TOP 2.5.2 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Gewerbegebiet West – Egener Straße

Noch nicht erledigt.

HFA-Sitzung vom 05.04.2016

TOP 1.5.2 Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen

Noch nicht erledigt (Auftrag zur Vorlagenerstellung für die Novembersitzung des Ausschusses für Schule und Soziales).

Hierzu erfolgte unter TOP 1.9.2 in der außerplanmäßigen Sitzung des Fachausschusses am 06.07.2016.

HFA-Sitzung vom 27.06.2016

TOP 1.4.1 Ersatzbeschaffung eines Dienstwagens

Erledigt;

in der HFA-Sitzung am 27.06.2016 war dem Ankauf eines Elektrofahrzeugs Renault Zoé unter der Voraussetzung zugestimmt worden, dass im Vergleich zwischen einem Ankauf des gebrauchten Fahrzeugs GM WF 22E und dem Erwerb eines neuen Fahrzeugs des gleichen Typs die wirtschaftlichere Variante gewählt wird.

Die Prüfung ergab, dass der Erwerb eines neuen Renault Zoé durch die WEG mbH die wirtschaftlichste Lösung ist. Der WEG-Aufsichtsrat hat am 23.08.2016 einstimmig dem Erwerb eines neuen Renault Zoé durch die WEG mbH zugestimmt.

TOP 1.4.2 Förderprojekt "Alle inklusive - barrierefrei und seniorenrecht"

Erledigt als Beschluss über die grundsätzliche Beteiligung an dem Projekt, wobei die Beschlussfassung über die Einbringung konkreter Maßnahmen dem Stadtrat und die inhaltliche Beratung der Projektgegenstände (Machbarkeit in finanzieller und sachlicher Hinsicht) dem Fachausschuss obliegen.

TOP 2.3.1 Flüchtlingsunterkunft "Haus auf dem Silberberg - Vergabe einer Sicherheitsdienstleistung"

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung

TOP 2.3.2 Sanierungsarbeiten Altes Seminar, Planungsauftrag

Erledigt durch Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

TOP 2.4.1 Annahme einer Grundstücksschenkung

Erledigt.

TOP 2.4.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen

Erledigt.



III - Finanzservice

Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die eingegangene Gewinnausschüttung (Spende) der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 72.390,50 € wird wie folgt direkt, bzw. global den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen, die dann innerhalb ihrer Zuständigkeit über die jeweilige Unterverteilung zu beschließen haben:

	Verwaltungsvorschlag Spende 2016	Verteilung der Spende 2015
Zuschuss „Festival Klänge des Bergischen“	1.610,00 €	./.
<u>Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur</u>	29.800,00 €	(32.000,00 €)
<u>Ausschuss für Schule und Soziales</u>	25.025,00 €	(25.500,00 €)
<u>Jugendhilfeausschuss</u>	9.910,00 €	(10.100,00 €)
<u>Bauausschuss</u>	6.045,50 €	(6.166,76 €)
Summe:	72.390,50 €	(73.766,76 €)

Finanzielle Auswirkungen: Keine!

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) hat der Hansestadt Wipperfürth aus dem Jahresüberschuss 2015 der KSK eine Gewinnausschüttung / Spende für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 72.390,50 € zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung zu entscheiden ist.

Im letzten Jahr hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2015 über die Verwendung der KSK-Spende entschieden (TOP 1.4.2). Die damals beschlossenen Zuweisungen an andere Fachausschüsse zur endgültigen Zweckbestimmung der einzelnen Beträge sind mit den ausgewiesenen Klammerzahlen dargestellt.

Für das vom 03. bis 05. Juni 2016 stattgefundenene Festival „*Klänge des Bergischen - Musik verbindet und tut GUT-es*“ sollte vorab aus dem Spendenanteil, der dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur (SFK) zur Weiterverteilung zugewiesen wird, ein Betrag von 1.610 € den Veranstaltern zur Deckung ihrer Unkosten zuerkannt werden.

Zusammen mit den im SFK in der Ausschusssitzung am 25.11.2015, TOP 1.11.1, aus der Vorjahresspende bewilligten 890 €, würden damit insgesamt 2.500 € dem Projekt zuerkannt.

Ähnlich wie 2014 beim damaligen Musikprojekt „*Die zehn Gebote*“, wo über den Fachausschuss 4.000 € zur Kostendeckung bewilligt wurden, handelte es sich auch bei der Veranstaltung „*Klänge des Bergischen*“ um ein Event mit überregionaler Bedeutung für die Hansestadt Wipperfürth, an dem sich fast alle Wipperfürther Musikvereine beteiligt haben.

Die reguläre Sitzung des Kulturausschusses wäre erst am 16. November; solange sollte nicht abgewartet werden.

Anlagen:

1. Beschluss Spendenverteilung KSK
2. KSK Gewinnausschüttung für 2015

Die Spendenmittel der Kreissparkasse Köln in Höhe von **72.390,50 €** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt verteilt:

Zuständiger Ausschuss für Unterverteilung	letzte Spendenverteilung	Vorschläge						Beschluss
		CDU	SPD	UWG	Bündnis 90 / Die GRÜNEN	FDP	Die Linke	
Zuschuss "Klänge des Bergischen"	./.							
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	32.000,00 €							
Ausschuss für Schule und Soziales	25.500,00 €							
Jugendhilfeausschuss	10.100,00 €							
Bauausschuss	6.166,76 €							
Summe:	73.766,76 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister

- der Gemeinde Engelskirchen
- der Gemeinde Lindlar
- der Gemeinde Marienheide
- der Gemeinde Morsbach
- der Gemeinde Reichshof
- der Stadt Waldbröl
- der Stadt Wipperfürth

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Hamm
Zimmer-Nr.: 14-16
Mein Zeichen: 20/1
Tel.: 02261 88-20 06
Fax: 02261 88-972 2006

wolfgang.hamm@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.07.2016

Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat am 05.07.2016 beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2015 der Sparkasse einen Betrag in Höhe von 12.900.000,00 Euro brutto bzw. 10.858.575,00 Euro netto (nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an den Zweckverband als Träger der Sparkasse auszuschütten. Gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung leitet der Zweckverband die erhaltenen Gewinnausschüttungen an die Zweckverbandsmitglieder weiter. Auf den Oberbergischen Kreis entfällt ein Weiterleitungsbetrag in Höhe von 1.051.350,00 Euro brutto bzw. 884.973,86 Euro netto.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 6. April 1984 leitet der Oberbergische Kreis von den ihm aufgrund der Gewinnausschüttung der Sparkasse zufließenden Erträgen die Hälfte an die Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Marienheide, Morsbach und Reichshof sowie an die Städte Waldbröl und Wipperfürth weiter. Als Verteilungsmaßstab dieser Gemeinden und Städte untereinander gilt das Verhältnis der Kundeneinlagen bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln in diesen Gemeindegebieten zum 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres.

Gemäß Mitteilung der Sparkasse ergeben sich hieraus die folgenden Weiterleitungsbeträge:

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Gemeinde Engelskirchen	110.339,00	Euro	brutto	bzw.	92.877,85	Euro	netto
Gemeinde Lindlar	103.348,00	Euro	brutto	bzw.	86.993,18	Euro	netto
Gemeine Marienheide	53.514,00	Euro	brutto	bzw.	45.045,41	Euro	netto
Gemeinde Morsbach	28.702,00	Euro	brutto	bzw.	24.159,91	Euro	netto
Gemeinde Reichshof	44.787,00	Euro	brutto	bzw.	37.699,46	Euro	netto
Stadt Waldbröl	98.985,00	Euro	brutto	bzw.	83.320,62	Euro	netto
Stadt Wipperfürth	86.000,00	Euro	brutto	bzw.	72.390,50	Euro	netto

Ich habe den Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes für die KSK Köln gebeten, die anteiligen Netto-Weiterleitungsbeträge aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015 unmittelbar an Sie zu überweisen.

Die Mittel unterliegen vollständig der Verwendungsbindung nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW. § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW lautet wie folgt:

§ 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Ich bitte, die Verwendungsbindung entsprechend zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Hagt
Landrat



II - Stadtentwässerung
III - Finanzservice

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Sanierung Mischwasserkanal Hochstraße (östlicher Abschnitt)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1.) Die außerplanmäßige Auszahlung und Mittelbereitstellung in Höhe von 216.726,31 € im Finanzplan 2016 bei der Investitionsmaßnahme 5.100.243.700.500 / "5. BA Hochstraße Ost" wird im Rahmen einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW genehmigt. Die notwendige Deckung dieser Überschreitung erfolgt über Wenigerauszahlungen in Höhe von 163.077,09 € beim Planansatz 5.100.255.700.300 / „Kanalumverlegung Biesenbach,, und in Höhe von 53.649,22 € beim Planansatz 5.100.235.700.400 / „Transportsammler Klaswipper,,.
- 2.) Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, die gemäß Satz 3 dem Rat zur nächsten Sitzung am 28.09.2016 zur Genehmigung vorgelegt wird.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Begründung

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Unter Tagesordnungspunkt 2.3.1 dieser Sitzung wird die am 02.08.2016 durch den Bürgermeister, bzw. seinen Vertreter, und einem Ausschussmitglied getroffene dringliche Entscheidung über die Auftragsvergabe für die Sanierung des östlichen Abschnitts des Mischwasserkanals Hochstraße dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorgelegt (§ 60 Absatz 2 Gemeindeordnung / GO).

Die Mittelbereitstellung für die Beauftragung muss aus zeitlichen Gründen ebenfalls im Rahmen einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO erfolgen, hier durch den Haupt- und Finanzausschuss für den Stadtrat, der regulär erst am 28.09.2016 wieder tagt.

Die Kanalbaumaßnahme Hochstraße, in Begleitung des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt, ist im westlichen Abschnitt (Kölner-Tor-Platz bis Einmündung Schützenstraße) vorzeitig fertig gestellt, so dass die erst für 2017 eingeplante Kanalsanierung im weiteren Bauabschnitt bis zur Einmündung Klosterstraße auf 2016 vorgezogen werden kann.

Über die 2017 bereit gestellten Haushaltsmittel kann derzeit nur mittels einer Verpflichtungsermächtigung verfügt werden, die jedoch lediglich zu Auftragsvergaben, nicht aber zum Ausgleich von Baurechnungen berechtigt. Von daher werden die nach Verbleib der Restmittel aus dem westlichen Bauabschnitt noch notwendigen Mittel außerplanmäßig bereitgestellt. Zur Deckung können die im Beschluss dargestellten Maßnahmen dienen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht zur Umsetzung gelangen.



I - Schule

BM - Büro des Bürgermeisters
III - Finanzservice

**GPA-Teilbericht "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/Teilbericht
Schülerbeförderung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	06.07.2016	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	08.09.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- (1) Die Hansestadt Wipperfürth erhöht die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Beförderung zum 1.2.2017 (2. Schulhalbjahr im Schuljahr 2016/2017) von 180 € bzw. 90 € pro Schuljahr (Hin- und Rückfahrt bzw. eine Fahrt) auf 540 € bzw. 270 € pro Schuljahr (Hin- und Rückfahrt bzw. eine Fahrt).
- (2) Der Beschluss des Ausschusses für Schule und Soziales vom 23.10.2008 wird aufgehoben.
- (3) Die Verwaltung wird beauftragt, den Schülerspezialverkehr zu den Grundschulen beizubehalten und sicher zu stellen.
- (4) Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit der OVAG GmbH zur Schülerbeförderung zu den Grundschulen (Schülerspezialverkehr) fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu (1):

Für jede freiwillige Beförderung würden Mehreinnahmen in dreifacher Höhe erwartet. Sollten im kommenden Schuljahr in etwa gleich viele Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde das Mehreinnahmen in Höhe von 2.340 € bedeuten. Dies entspricht ca. 0,4 % der Gesamtaufwendungen Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr.

Zu (2):

Für den Haushalt der Hansestadt Wipperfürth würde weniger Aufwand in Höhe von durchschnittlich 7.500 € jährlich zu erwarten sein.

Zu (3) und (4):

Die Aufwendungen blieben in gleicher Höhe wie bisher bestehen und belaufen sich jährlich auf ca. 650.000 €.

Demografische Auswirkungen:

Stärkung der Hansestadt Wipperfürth als Schulstadt sowie als familienfreundliche Stadt.

Begründung:

Die Verwaltung vertritt nach intensiven fachbereichsübergreifenden Besprechungen den Standpunkt, dass für die Hansestadt Wipperfürth sowohl der Servicegedanke „Familienfreundliche Stadt“ als auch die Prägung als Schulstadt eine immens wichtige Rolle spielen und schlägt der Politik unter diesen Gesichtspunkten den oben aufgeführten Beschlussentwurf vor. Damit würden die von der Gemeindeprüfungsanstalt angeregten Einsparziele den beschriebenen Servicegedanken als kommunalpolitische Entscheidung nachgeordnet.

Demnach sollte die Stadtverwaltung bei der Schülerbeförderung zu den Grundschulen (Schülerspezialverkehr) auch an der OVAG GmbH als verlässlicher Partnerin festhalten und den bestehenden Vertrag fortführen. Zum einen ist die Hansestadt Wipperfürth Gesellschafterin der OVAG GmbH, zum anderen werden dadurch örtliche Busunternehmen unterstützt, die die OVAG GmbH zur Schülerbeförderung heranzieht.

Die Verwaltung hat in der 33. KW erneut Kontakt zur OVAG GmbH aufgenommen und mögliche Einsparpotenziale vorgeschlagen. Diese werden aktuell von der OVAG geprüft. Herr Stock von der OVAG wird hierzu in der Sitzung Stellung nehmen.

Im Weiteren wird auf die ausführliche Vorlage V/2016/484 zu TOP 1.5.1 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales vom 06.07.2016 und auf die Niederschrift dieser Sitzung, der weitere Informationen zu entnehmen sind, verwiesen.

CDU-Ratsfraktion, Dellweg 3 a, 51688 Wipperfürth

**Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1**

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 31.08.2016

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 08.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die CDU-Fraktion beantragt, den Beschlussentwurf zum Tagesordnungspunkt „GPA-Teilbericht „Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014“/Teilbericht Schülerbeförderung „ wie folgt zu fassen:

Vorschlag B

Die Punkte 1,2,3 aus Vorschlag B werden unverändert übernommen.

Punkt 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit der OVAG GmbH zur Schülerbeförderung zu den Grundschulen (Schülerspezialverkehr) um ein Jahr, bis zum 31.07.2018 zu verlängern.

Die Verwaltung erarbeitet mit der OVAG GmbH und den beteiligten Grundschulen ein neues Konzept zur Schülerbeförderung, das durch ein angepasstes Leistungsangebot deutliche Kosteneinsparungen ab dem Schuljahr 2018 / 2019 ermöglicht.

Begründung:

erfolgt mündlich in der Ausschusssitzung

Mit freundlichem Gruß

Stephan Kremer



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
III - Finanzservice

**Kosten Unterbringung / Integration von Flüchtlingen in Wipperfürth;
Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 22.07.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, in 2015 gehabt?**

siehe Anlage 2

- 2. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, bis 30. Juni 2016 gehabt?**

siehe Anlage 2

- 3. Welche Einnahmen standen den Ausgaben in 2015 gegenüber?**

siehe Anlage 2

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) waren bisher noch keine Einnahmen zu verzeichnen, weder für 2015 noch für 2016. Kostenerstattung kann generell erst im Nachhinein geltend gemacht werden. Zum Teil wurden dem Jugendamt Kosten aus 2015 noch nicht in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere die Krankenhilfe, wofür die AOK zuständig ist. Das liegt daran, dass der Zuzug von Flüchtlingen auch bei der Krankenkasse zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen und infolgedessen zu Rückständen geführt hat.

- 4. Welche Einnahmen standen den Ausgaben bis 30. Juni 2016 gegenüber?**

siehe Anlage 2

5. Ist die Kostenabrechnung (übergeordnete Behörden) als unproblematisch zu bewerten oder wenn nein, wo liegen die Probleme?

Gegenüber der Bezirksregierung Köln erfolgt eine Meldung über den Bestand der aufgenommenen und sich im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befindlichen Flüchtlinge, d.h. eine konkrete Personenzahl wird jeweils zum 1. eines Quartals mitgeteilt. Eine Spitzabrechnung nach tatsächlich entstandenen finanziellen Aufwendungen findet nicht statt. Davon auszugehen ist aus heutiger Sicht, dass dieses System bis zum 31.12.2016 so bestehen bleibt. Ob für die Zeit nach dem 01.01.2017 mit einer anderen Regelung zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht bekannt. Es hat in den vergangenen Monaten verschiedene Aussagen über eine künftige Finanzierung der Leistungen nach dem AsylbLG gegeben, die eine andere Form einer Berichterstattung durch die Kommunen erforderlich machen würden. In einen abschließenden Gesetzestext ist dies aber noch nicht gebracht worden. Das bisherige Abrechnungsverfahren ist unproblematisch. Wie sich dies evtl. nach dem 01.01.2017 darstellt, kann heute noch nicht gesagt werden.

Bzgl. der UMF stellt sich die Situation wie folgt dar. Die Kostenabrechnung ist insgesamt - nicht nur im Jugendamt, sondern auch bei den erstattungspflichtigen Trägern - mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da die tatsächlich entstandenen Kosten einzelfallbezogen geltend gemacht und begründet werden müssen. Trotz einer bereits umgesetzten Verschlankung des Kostenerstattungsverfahrens durch den LVR sind den Antragsformularen jeweils einige belegende Unterlagen wie Aufnahmebogen / Niederschrift der Inobhutnahme sowie die Benachrichtigung des Familiengerichts in Kopie beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen.

Grundlegende Voraussetzung für eine einzelfallbezogene Kostenerstattung ist, dass vorab auch alle Kosten im Jugendamt personenbezogen gebucht werden. Teilweise müssen eingehende Rechnungen dafür gesplittet werden. Dies wurde im Hinblick auf einen möglichst reibungslosen Ablauf bei den Kostenerstattungen erfreulicherweise bereits von Anfang an so berücksichtigt und gehandhabt.

Bezüglich der Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, war zunächst ein Antrag auf Bestimmung des erstattungspflichtigen, überörtlichen Trägers beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Erst nach Erhalt der Bestimmungsverfügung konnte ein Erstattungsanspruch beim erstattungspflichtigen Träger angemeldet werden. Die Anmeldung zur Wahrung der Erstattungsansprüche wurde inzwischen fristgerecht in allen Fällen erledigt; eine konkrete Abrechnung von Beträgen konnte bislang aber noch nicht erfolgen, da im Jugendamt - wie oben erläutert - die Höhe der Krankenhilfekosten noch nicht bekannt ist und diese in die Erstattungsbeträge einfließen müssen. Zur Wahrung der Verjährungsfrist sind die Abrechnungen über die Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, nach jetzigem Stand bis spätestens zum 31.12.2016 zu erstellen.

Sowohl auf Landesebene als auch durch entsprechende Aktivitäten des Landes NRW auf Bundesebene wird jedoch nach Lösungen gesucht, diesbezüglich einen Verjährungsverzicht herbei zu führen. Sollte sich keine Lösung abzeichnen, könnte nach aktueller Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Blick auf die ablaufende Verjährungsfrist ein Klageverfahren angezeigt sein. Hierzu werden voraussichtlich im Oktober weitere Mitteilungen folgen.

Da der erstattungspflichtige Träger für die Kosten vor dem 01.11.2015 von dem erstattungspflichtigen Träger für die Kosten nach dem 01.11.2015 abweichen kann, mussten für das Jahr 2015 größtenteils zwei Erstattungsanträge pro Hilfefall gestellt und mit begründenden Unterlagen versehen werden. Diese Konstellation hat für die Zukunft jedoch keine Bedeutung mehr, da das Altverfahren für die Kosten vor dem 01.11.2015 beendet wird, sobald die Erstattungen vollzogen wurden. Alle neuen Anträge auf Kostenerstattung für die UMFs sind zukünftig an den LVR zu richten. Dies lässt hoffen, dass sich bald ein zügigeres und einheitlicheres Verfahren entwickelt und der Verwaltungsaufwand dadurch für alle beteiligten Stellen deutlich reduziert werden kann.

Die Anzahl der angemeldeten Erstattungsansprüche bildet ferner die Grundlage für die pauschale Erstattung der Verwaltungskosten. Den Kommunen wurde vom LVR nun die erste Abschlagszahlung zum 01.09.2016 zugesagt. Für Wipperfürth wird diese anteilige Pauschale 12.400,00 € betragen (= 16 Fälle x 775,00 €). Die weiteren Abschlagszahlungen sollen dann vierteljährlich erfolgen. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 3.100,00 € / UMF / Jahr.

6. Wie differenziert die Verwaltung Unterbringungskosten und Integrationskosten?

Kostentechnisch werden bisher keine Differenzierungen in SAP vorgenommen.

Unterkunftskosten und Integrationskosten, man könnte auch sagen, Unterkunft und Integration, haben vordergründig nichts mit einander zu tun. Das wäre aber zu kurz gedacht. Der Hansestadt Wipperfürth ist es bisher gelungen, annähernd 100 Wohnungen anzumieten und zugewiesene Flüchtlinge direkt nach ihrer Ankunft in Wipperfürth in Wohnungen unterzubringen. Jede neu angekommene Familie ist mit einer Wohnung versorgt worden. Alleinreisende Männer sind regelmäßig im Übergangwohnheim Bahnstraße 7 bzw. neuerdings auch in der neuen Unterkunft Wipperfürth untergebracht worden. Nach einer gewissen Zeit in einem Übergangwohnheim ist es mehrfach gelungen, jeweils 2 oder 3 Männer in kleinen Wohngemeinschaften in von der Stadt angemieteten Wohnungen unterzubringen. Andere Männer haben selbst preiswerten Wohnraum angemietet. Grundsätzlich kann sicherlich festgestellt werden, dass Integration besser gelingt, wenn bereits eine eigene Wohnung bewohnt wird. Man lebt, wie die einheimische Bevölkerung „in seinen eigenen 4 Wänden“ und kann sich schon deshalb mit Nachbarn usw. vergleichen und insbesondere Kontakt aufnehmen. Das künstliche Zusammenleben mit unterschiedlichen fremden Personen in einer Sammeleinrichtung ist für eine Integration sicherlich nicht förderlich. Aus diesem Grunde besteht bei allen, die zunächst in Sammelunterkünften zusammengefasst leben müssen, natürlich der Wunsch, nach einer eigenen Wohnung, damit Integration auch für sie auf Dauer gelingen kann. Höhere Kosten der Unterkunft für eine Mietwohnung gegenüber niedrigeren Kosten der Unterkunft in einer Sammelunterkunft und ihre Finanzierung durch die Kommune ist, wie ausgeführt, ein Mittel zur Integration. Neben dieser Form der Integration hat sich die Hansestadt Wipperfürth mit pauschalen Anteilen an den Kosten eingerichteter Sprachkurse bzw. durch die Spitzfinanzierung von Sprachförderung einzelner Teilnehmer beteiligt. Auch die Finanzierung von Eigenanteilen für Kinder an der Übermittagsbetreuung in den Schulen (insbesondere 13plus) ist eine Form der Integration. Kinder aus Asylantenfamilien erhalten alle Leistungen aus dem Pro-

gramm Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Schulfahrten, Mittagessen bei Übermittagsbetreuung, Vereinsbeiträge usw.) wie Kinder aus Nichtasylfamilien auch. Diese finanziellen Leistungen für Asylkinder gehen voll zu Lasten der Stadt.

Im Bereich der Sprachförderung an Schulen werden Sprachkurse zudem seit 2015 aus Leistungen der Hilfe zur Erziehung gezahlt.

Auch fallen zusätzliche Schülerbeförderungskosten für Asylkinder an.

All diese Kosten werden zentral in den entsprechenden Produkten/Kostenstellen verbucht und dezentral nachgehalten.

7. Gibt es Kalkulationen der Verwaltung für einen längeren Zeitraum für Maßnahmen; Vorhaben (Sach-Personalkosten) im zu erstellenden Integrationsplan?

Bisher noch nicht, da das Konzept noch erstellt wird. Es wird aber eine weitere Personalaufstockung für die Integration in den verschiedenen Bereichen (Sozialamt und Jugendamt) mit Fachkräften als notwendig erachtet. Dieses wird derzeit im laufenden Mittelanmeldeverfahren 2017 ff bis zur Haushaltseinbringung noch spezifisch ermittelt.

Die Sprachkurse an Grundschulen sollen zudem vorerst weiter geleistet werden.

Anlage:

Anlage 1: Anfrage

Anlage 2: Übersicht der Kosten



Kraft der
Erneuerung.

SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth



Bürgermeister
Michael von Rekowski
Per Mail

22.07.2016

Anfrage zur öffentlichen Sitzung Haupt-und Finanzausschuß
Kosten Unterbringung/Integration von Flüchtlingen in Wipperfürth

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, in 2015 gehabt?
2. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, bis 30. Juni 2016 gehabt?
3. Welche Einnahmen standen den Ausgaben in 2015 gegenüber?
4. Welche Einnahmen standen den Ausgaben bis 30. Juni 2016 gegenüber?
5. Ist die Kostenabrechnung (übergeordnete Behörden) als unproblematisch zu bewerten oder wenn nein, wo liegen die Probleme?
6. Wie differenziert die Verwaltung Unterbringungskosten und Integrationskosten?
7. Gibt es Kalkulationen der Verwaltung für einen längeren Zeitraum für Maßnahmen; Vorhaben (Sach-Personalkosten) im zu erstellenden Integrationsplan?

Begründung:

Medien Berichterstattungen ; Diskussion in Ausschüssen ; Entscheidungen der Bundes- und Landespolitik

mündlich in der Sitzung ggfls weitere Fragen

Frank Mederlet und Fraktion
Fraktionsvorsitzender

Auszug aus Profitcenter 10501 Leistungen für Flüchtlinge							
	2015	Plan 2016	2016 Stand zum 30.06	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Erträge:	-1.231.535,52	-2.839.583,00	-1.425.874,02	-3.021.000,00	-4.721.000,00	-4.721.000,00	-3.971.000,00
Zuweisungen Land (PSP 1.05.01.02)	-1.179.119,62	-2.818.583,00	-1.408.960,00	-3.000.000,00	-4.700.000,00	-4.700.000,00	-3.950.000,00
Kostenbeiträge, Kostenersatz aE. (PSP 1.05.01.02)	-36.910,26	-20.000,00	-13.266,02	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
Leistungen Sozialleistungsträgern aE. (PSP 1.05.01.02)	-15.505,64	-1.000,00	-3.648,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
Aufwendungen:	1.803.042,05	4.937.441,76	1.966.667,20	5.015.876,33	4.978.453,80	4.984.437,12	4.216.404,48
Leistungen AsylbLG (PSP 1.05.01.02)	1.410.847,95	2.629.345,00	1.522.131,55	2.583.345,00	2.583.345,00	2.583.345,00	2.583.345,00
zusätzl. Personalaufwand (auch in 1.06)*	0,00	295.000,00	15.750,00	300.930,00	303.939,00	306.978,00	310.048,00
ca. 50% aller Kosten für Asyl:	327.334,11	339.981,76	155.810,11	411.453,33	370.316,80	372.496,12	355.007,48
Personalaufwand (ohne neue Stellen)	226.117,08	207.726,80	98.320,04	282.508,02	239.888,80	241.235,82	233.692,00
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.920,39	2.157,24	668,20	2.157,24	2.157,24	2.157,24	2.100,00
Sonstige Ordentliche Aufwendungen	10.490,02	21.248,84	2.459,85	21.321,40	21.081,00	21.103,00	10.399,00
interne Leistungsverrechnung (ILV)	88.806,63	108.848,88	54.362,03	105.466,67	107.189,76	108.000,06	108.816,48
angemietete /erworbene Gebäude:	64.859,99	1.673.115,00	272.975,54	1.720.148,00	1.720.853,00	1.721.618,00	968.004,00
davon Gebäude Bahnstraße 7 (KST 84220)	64.859,99	26.896,00	11.749,63	27.023,00	26.813,00	26.655,00	17.258,00
davon Gebäude Wipperhof (KST 84221)	0,00	28.680,00	18.518,93	28.680,00	28.680,00	28.680,00	28.680,00
davon Gebäude Hämmerl 4a (KST 84222)	0,00	13.490,00	12.348,09	13.490,00	13.490,00	13.490,00	13.490,00
davon Flüchtlingsunterkünfte: (KST 84225)	0,00	1.604.049,00	230.358,89	1.650.955,00	1.651.870,00	1.652.793,00	908.576,00
davon f. Sicherheitsdienst	0,00	685.000,00	0,00	685.000,00	685.000,00	685.000,00	443.000,00
zusätzl. Auszug aus Prtcr 10603 / Jugendhilfen (PSP 1.06.03.03):							
Erstattungen Land (PSP 1.06.03.03)	0,00	-655.600,00	0,00	-655.600,00	-655.600,00	-655.600,00	-655.600,00
Jugendhilfe an natürliche Personen aE. (PSP 1.06.03.03)	13.830,11	126.000,00	118.753,62	126.000,00	126.000,00	126.000,00	126.000,00
Jugendhilfe an natürliche Personen iE. (PSP 1.06.03.03)	70.409,61	480.000,00	239.691,89	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00
Jugendhilfe an natürliche Personen aE. (PSP 1.06.03.02)	13.314,00	40.000,00	28.469,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
zu Lasten des städtischen Haushalts	669.060,25	2.088.258,76	927.707,69	1.985.276,33	247.853,80	253.837,12	235.804,48

nachrichtlich: Die dargestellten Plandaten 2016 bis 2020 entsprechen dem Haushaltsbeschluss 2016 des Stadtrates vom 26. Januar 2016. Die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 16. Juni 2016, sowie der Landesregierung NRW vom 05. Juli 2016, betreffend die kommunale Entlastung von Flüchtlingsaufwendungen (5 Mrd. Euro Bundeshilfen ab 2018, Übernahme der Unterkunftskosten für anerkannte Asylbewerber 2016 - 2018) werden in der zur Zeit anlaufenden Haushaltsplanung 2017 ff. berücksichtigt.

Mehrstellen im Zusammenhang mit Asyl ca. *

Sozialamt EG 8	46.000,00 €	
Sozialamt EG 8	46.000,00 €	
Sozialamt EG 2	35.000,00 €	
Bürgerservice EG 6 0,5	26.000,00 €	
1 S 11 Jugendamt	54.000,00 €	
0,5 S 14 Jugendamt	34.000,00 €	
EG 10 Koordination Asyl	54.000,00 €	15.750,00 €
	<u>295.000,00 €</u>	
EG 6 Betreuer Unterkünfte	45.000,00 €	
EG 6 Betreuer Unterkünfte	45.000,00 €	
	<u>90.000,00 €</u>	(in den Kosten der Flüchtlingsunterkünfte enthalten)



III - Finanzservice

Controlling-Bericht zum 30.06.2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Auf Beschluss des Rates vom 26.01.2016, Antrag 4 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Weiterentwicklung des Controllings und der Bürgerinformation, wurde ein Arbeitskreis aus Politik und Verwaltung eingerichtet.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 27.06.2016 wurde der erste Controlling-Bericht zum 31.03.2016 mit den ersten Ergebnissen des eingerichteten Arbeitskreises vorgestellt.

Am 07.07.2016 tagte der Arbeitskreis Haushalt zum zweiten Mal. Es wurden vom Arbeitskreis ausgewählte Aufwandspositionen in den Bericht integriert, sowie alle Investitionen über 50.000 € abgebildet.

Die Ampelschaltung wurde zusätzlich um die nominale Darstellung erweitert und die Intervalle der Plan-Abweichungen wie folgt festgelegt:

prozentual:
rot ≥ 10 %,
gelb 5 % -10 %,
grün ≤ 5 %;

nominal:
rot ≥ 100.000 €,
gelb 50.000 € - 100.000 €,
grün ≤ 50.000 €.

Für den 2.Quartalsbericht 2016 wurde das 2. Quartal 2015 als Vergleichsmöglichkeit zum 2.Quartal 2016 abgebildet. Ursprünglich war es angedacht alle Quartale des Vorjahres jeweils mit in die Übersicht einzubinden, allerdings wurde dies übersichtlichkeitshalber nicht berücksichtigt und auf das jeweils aktuelle Quartal beschränkt.

Alle Ergebnisse der Sitzung sind in der Anlage zum Controlling Bericht abgebildet.

Im Ergebnis ist weiterhin positiv hervorzuheben, dass das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 12 Mio. € durch die Veranlagungen in Höhe von 15,7 Mio. € um ca. 3,7 Mio. € überschritten wird und gleichzeitig die Aufwendungen voraussichtlich um ca.

1,5 Mio.€ unterschritten werden. Dies liegt zum einen an den Einsparungen im Bereich Personal (verzögerte Stellennachbesetzungen), sowie den deutlich niedrigeren Kosten bei der Flüchtlingsunterbringung (eingesparter Sicherheitsdienst von ca. 700 T€). Insgesamt ergibt sich dadurch für das Jahrergebnis 2016 voraussichtlich eine Verbesserung des Plandefizits von 4,4 Mio.€. Nichtsdestotrotz verbliebe immer noch ein Defizit von 900T€, welches das Eigenkapital der Hansestadt Wipperfürth weiterhin schrumpfen lässt.

Anlage:

Controlling-Bericht zum 30.06.2016



Controlling - Ergebnisbericht zum 30.06.2016

Information HFA	2015		2016	Quartale 2016 (Q)				Ergebnis Prognose 2016	Abweichungen Prognose J. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2015 lt. vorl. JA	IST Q2 2015	Plan 2016	IST Q1 2016	IST Q2 2016	Prognose Q3	Prognose Q4	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-28.332.143 €	-7.581.529 €	-28.502.336 €	-5.227.870 €	-9.258.097 €	-10.208.397 €	-7.429.998 €	-32.124.362 €	-3.622.026 €	-13%	●	●
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-7.757.534 €	-1.382.913 €	-10.064.168 €	-2.217.164 €	-2.161.343 €	-1.721.840 €	-3.837.838 €	-9.938.185 €	125.983 €	1%	●	●
3 Sonstige Transfererträge	-197.475 €	-16.892 €	-176.000 €	-108.583 €	-34.376 €	-18.825 €	-19.184 €	-180.968 €	-4.968 €	-3%	●	●
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-6.863.593 €	-615.548 €	-7.711.219 €	-1.601.548 €	-1.777.949 €	-1.411.646 €	-2.247.722 €	-7.038.865 €	672.354 €	9%	●	●
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-553.097 €	-135.991 €	-588.389 €	-129.845 €	-159.317 €	-149.729 €	-149.729 €	-588.620 €	-231 €	0%	●	●
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.412.632 €	-391.059 €	-2.779.509 €	-330.824 €	-345.800 €	-510.087 €	-1.265.757 €	-2.452.468 €	327.041 €	12%	●	●
7 Sonstige ordentliche Erträge	-2.545.980 €	-307.580 €	-1.512.953 €	-370.263 €	-436.631 €	-357.313 €	-414.625 €	-1.578.832 €	-65.879 €	-4%	●	●
8 Aktivierte Eigenleistungen	-221.606 €	-152.915 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0%	●	●
10 Ordentliche Erträge	-48.884.061 €	-10.584.427 €	-51.334.574 €	-9.986.097 €	-14.173.513 €	-14.377.837 €	-15.364.853 €	-53.902.300 €	-2.567.726 €	-5%	●	●
11 Personalaufwendungen	10.145.789 €	2.162.330 €	10.721.652 €	2.164.360 €	2.172.978 €	2.318.830 €	3.417.602 €	10.073.770 €	-647.882 €	-6%	●	●
12 Versorgungsaufwendungen	809.461 €	209.591 €	840.790 €	256.943 €	202.918 €	204.358 €	204.358 €	868.577 €	27.787 €	3%	●	●
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.904.094 €	2.164.402 €	11.077.483 €	2.120.903 €	2.784.530 €	2.472.444 €	2.788.471 €	10.166.348 €	-911.135 €	-8%	●	●
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.816.800 €	1.451.314 €	5.820.353 €	1.453.204 €	1.455.088 €	1.455.088 €	1.455.088 €	5.818.468 €	-1.885 €	0%	●	●
15 Transferaufwendungen	24.240.079 €	7.140.760 €	24.794.639 €	6.422.673 €	5.920.220 €	6.038.879 €	6.464.158 €	24.845.930 €	51.291 €	0%	●	●
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.149.036 €	761.342 €	3.085.228 €	883.928 €	594.348 €	753.779 €	801.377 €	3.033.432 €	-51.796 €	-2%	●	●
17 Ordentliche Aufwendungen	53.065.259 €	13.889.739 €	56.340.145 €	13.302.011 €	13.130.082 €	13.243.378 €	15.131.054 €	54.806.525 €	-1.533.620 €	3%	●	●
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	4.181.198 €	3.305.312 €	5.005.571 €	3.315.914 €	-1.043.431 €	-1.134.459 €	-233.799 €	904.225 €	-4.101.346 €	-82%	●	●
19 Finanzerträge	-1.220.747 €	-1.888 €	-1.223.936 €	-5.222 €	-1.348.200 €	-243 €	-18.449 €	-1.372.114 €	-148.178 €	-12%	●	●
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.981.419 €	235.434 €	1.510.300 €	122.518 €	630.729 €	4.409 €	599.217 €	1.356.873 €	-153.427 €	10%	●	●
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	760.672 €	233.546 €	286.364 €	117.296 €	-717.471 €	4.166 €	580.768 €	-15.241 €	-301.605 €	-105%	●	●
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	4.941.870 €	3.538.858 €	5.291.935 €	3.433.210 €	-1.760.902 €	-1.130.293 €	346.969 €	888.984 €	-4.402.951 €	-83%	●	●
26 Jahresergebnis	4.941.870 €	3.538.858 €	5.291.935 €	3.433.210 €	-1.760.902 €	-1.130.293 €	346.969 €	888.984 €	-4.402.951 €	-83%	●	●

Plan-Abweichung **prozentual:** rot ≥ 10 %, gelb 5 %-10 %, grün ≤ 5 % grün; **nominal:** rot ≥ 100.000 €, gelb 50.000 € - 100.000 €, grün ≤ 50.000 €

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

- 1 **Steuern und ähnliche Abgaben** : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 12 Mio. € wird durch die Veranlagungen in Höhe von 15,7 Mio €, um 3,7 Mio € überschritten.
- 11 **Personalaufwendungen**: Aufgrund der verzögerten Stellennachbesetzungen kommt es zu niedrigeren Personalaufwendungen.
- 13 **Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen** Voraussichtlich niedrigere Kosten aufgrund der rückläufigen Unterbringungskosten im Bereich Flüchtlinge (insb. eingesparter Sicherheitsdienst bei Flüchtlingsunterkünften).
- 19 **Finanzerträge**: Gewinnanteile BEW 2015 über dem Planansatz.
- 20 **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**: Die Verbesserung resultiert aus dem weiterhin niedrigen Zinsniveau bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Aufwendungen zum 30.06.2016

Information HFA	2015		2016	Quartale 2016 (Q)				Ergebnis Prognose 2016	Abweichungen Prognose J. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<u>Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth</u>	Ergebnis 2015 lt. vorl. JA	IST Q2 2015	Plan 2016	IST Q1 2016	IST Q2 2016	P Q3	P Q4	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebä	328.331 €	87.487 €	405.354 €	69.900 €	84.713 €	114.713 €	114.713 €	384.039 €	-21.315 €	-5,26%	●	●
523120 Pflege Außenanlagen	86.481 €	16.135 €	63.039 €	0 €	0 €	58.204 €	4.835 €	63.039 €	0 €	0,00%	●	●
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	63.670 €	5.086 €	40.000 €	0 €	2.975 €	18.513 €	18.513 €	40.001 €	1 €	0,00%	●	●
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	611.621 €	14.733 €	669.583 €	38.480 €	91.998 €	309.000 €	167.396 €	606.874 €	-62.709 €	-9,37%	●	●
524100 Schülerbeförderungskosten	1.436.960 €	398.673 €	1.436.750 €	383.357 €	382.566 €	252.140 €	387.358 €	1.405.421 €	-31.329 €	-2,18%	●	●
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.261.767 €	318.924 €	1.439.000 €	303.723 €	378.990 €	359.750 €	359.750 €	1.402.213 €	-36.787 €	-2,56%	●	●
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	900.887 €	226.189 €	1.270.000 €	261.557 €	335.933 €	317.500 €	317.500 €	1.232.490 €	-37.510 €	-2,95%	●	●
533800 Leistungen nach dem AsylbLG	1.410.848 €	281.780 €	2.629.345 €	979.333 €	542.799 €	657.336 €	657.336 €	2.836.804 €	207.459 €	7,89%	●	●

Plan-Abweichung **prozentual**: rot ≥ 10 %, gelb 5 %-10 %, grün ≤ 5 % grün; **nominal**: rot ≥ 100.000 €, gelb 50.000 € - 100.000 €, grün ≤ 50.000 €

Einnahmen zum 30.06.2016

Information HFA	2015		2016	Quartale 2016 (Q)				Ergebnis Prognose 2016	Abweichungen Prognose J. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<u>Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth</u>	Ergebnis 2015 lt. vorl. JA	IST Q2 2015	Plan 2016	IST Q1 2016	P Q2	P Q3	P Q4	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
401100 Grundsteuer A	-137.043 €	-137.043 €	-139.000 €	-34.081 €	-34.304 €	-34.081 €	-34.081 €	-136.547 €	2.453 €	1,76%	●	●
401200 Grundsteuer B	-3.797.660 €	-942.033 €	-3.836.000 €	-953.266 €	-964.760 €	-953.266 €	-953.266 €	-3.824.558 €	11.442 €	0,30%	●	●
401300 Gewerbesteuer	-12.087.622 €	-2.785.587 €	-12.000.000 €	-4.166.224 €	-4.328.654 €	-3.556.722 €	-3.556.722 €	-15.608.322 €	-3.608.322 €	-30,07%	●	●
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-9.688.799 €	0 €	-9.768.000 €	0 €	-2.509.799 €	-4.884.000 €	-2.442.000 €	-9.835.799 €	-67.799 €	-0,69%	●	●
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.386.343 €	0 €	-1.440.000 €	0 €	-359.661 €	-687.986 €	-359.661 €	-1.407.308 €	32.692 €	2,27%	●	●
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-110.301 €	-28.248 €	-162.000 €	-36.857 €	-32.308 €	-36.857 €	-36.857 €	-142.879 €	19.121 €	11,80%	●	●
403300 Hundesteuer	-123.228 €	-30.483 €	-145.000 €	-37.410 €	-38.092 €	-37.410 €	-37.410 €	-150.322 €	-5.322 €	-3,67%	●	●
403500 Zweitwohnungssteuer	-19.423 €	0 €	-23.000 €	-31 €	-370 €	-18.075 €	0 €	-18.476 €	4.524 €	19,67%	●	●
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	-9.834 €	0 €	-10.000 €	0 €	0 €	0 €	-10.000 €	-10.000 €	0 €	0,00%	●	●
405100 Kompensationszahlung	-971.889 €	0 €	-979.336 €	0 €	-990.150 €	0 €	0 €	-990.150 €	-10.814 €	-1,10%	●	●
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-28.332.142 €	-3.923.394 €	-28.502.336 €	-5.227.869 €	-9.914.243 €	-9.973.298 €	-7.137.193 €	-32.252.603 €	-3.750.267 €	-13,16%	●	●
411100 Schlüsselzuweisungen Land	0 €	0 €	-630.179 €	-630.179 €	0 €	0 €	0 €	-630.179 €	0 €	0,00%	●	●
412100 Bedarfzuweisungen Land	-378.081 €	-45.372 €	-321.725 €	-142.239 €	-8.733 €	-160.863 €	0 €	-311.835 €	9.890 €	3,07%	●	●
414200 Zuweisungen Land	-4.314.943 €	-1.081.711 €	-6.231.911 €	-1.444.526 €	-1.550.218 €	-1.557.978 €	-1.557.978 €	-6.110.700 €	121.211 €	1,95%	●	●
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-371.580 €	0 €	-282.329 €	0 €	0 €	0 €	-282.329 €	-282.329 €	0 €	0,00%	●	●

Plan-Abweichung **prozentual**: rot ≥ 10 %, gelb 5 %-10 %, grün ≤ 5 % grün; **nominal**: rot ≥ 100.000 €, gelb 50.000 € - 100.000 €, grün ≤ 50.000 €

Investive Ein- und Auszahlungen zum 31.08.2016

			2016					Stand 31.08.		Bemerkung
Projektnr.	PG	Bezeichnung	Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamtermächtigung	verfügt	verfügbar	
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen										
5100064	10102	Ersatz für LKW B 1827 Gregor 8 (Bj 1997)	135.000,00	0,00	0,00		135.000,00		135.000,00	gesperrt; Freigabe durch BA
Regionales Gebäudemanagement										
5000004	10103	Grundstücksangelegenheiten	95.000,00	0,00	0,00		95.000,00	51.562,95	43.437,05	
5000113	10103	Ankauf von Immobilien	0,00	429.263,00	0,00		429.263,00	415.952,82	13.310,18	Flüchtlingsunterkünfte
5100052	10103	Sanierung GS St. Antonius	0,00	84.459,00	0,00		84.459,00	48.589,95	35.869,05	
5100088	10103	Voss Arena	0,00	237.148,00	0,00		237.148,00	96.753,52	140.394,48	Einbehalt wg. lfd. Klageverfahren (TOP 1.9.5 v. 15.06 .2016 BA)
5100252	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht (VE für 2017) / Neubau und Altbau	2.375.000,00							
5100252	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht Ausstattung	500.000,00	1.525.048,00	0,00		3.900.048,00	252.170,41	3.647.877,59	Planungskosten siehe auch TOP 1.9.5 v. 15.06 .2016 BA
5100190	10103	Anbau alte Fahrzeughalle Feuerwehrgerätehaus Wipperfeld	280.000,00	339.142,00	0,00		619.142,00	451.988,53	167.153,47	
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	1.180.000,00				1.180.000,00	194.000,00	986.000,00	
5100253	10103	Umbau Alice Salomon Schule: Kiga Neye		3.000,00	13.950,52	X	122.950,52	26.156,59	96.793,93	
Brandschutz										
5100196	10203	Mannschaftstransportwagen	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	78.704,70	11.295,30	
Sportförderung und Sportsstätten										
5100154	10801	Renovation Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	92.000,00	0,00	0,00		92.000,00	0,00	92.000,00	
Räumliche Planung und Entwicklung										
5100118	10901	Umgestaltung Ohler Wiesen		39.210,00	20.000,00	X	59.210,00	53.113,82	6.096,18	Tragwerksplanung Brücke Hönnige, Erweiter. Beleuchtungsanlage e
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	1.893.000,00	298.371,00			2.191.371,00	1.062.649,45	1.128.721,55	
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV										
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	41.017,00	0,00		71.017,00	41.016,13	30.000,87	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	123.000,00	423.591,00	0,00		546.591,00	85.863,19	460.727,81	
5000095	11201	Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen	100.000,00		-20.000,00		80.000,00	0,00	80.000,00	
5000098	11201	Deckenbauprogramm	300.000,00				300.000,00	204.172,70	95.827,30	
5100207	11201	Ausbau Walsweg	0,00	51.261,00	0,00		51.261,00	51.260,17	0,83	
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	239.844,00	0,00		239.844,00	687,00	239.157,00	
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	275.000,00	25.315,00	0,00		300.315,00	26.067,09	274.247,91	
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	50.000,00	6.603,00	0,00		56.603,00	6.602,19	50.000,81	
Stadtentwässerung										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung	50.000,00	6.989,00	0,00		56.989,00	14.569,63	42.419,00	
5000043	11102	Grundstücksanschlüsse	25.000,00	31.892,00	2.725,03	X	59.617,03	59.617,03	0,00	
5100141	11102	Fremdwassersanierung Hönnige	0,00	432.058,75	-19.937,07		412.121,68	412.121,68	0,00	Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet Hönnigetal aus 2015
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	0,00	114.203,00	50.384,32	X	164.587,32	164.587,32	0,00	Substanzsanierungen
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	170.000,00	0,00	0,00		170.000,00	13.881,78	156.118,22	
5100243	11102	Kanalbaumaßnahme InHK	900.000,00	90.592,00	216.726,31	X	1.207.318,31	1.207.318,31	0,00	AM: Biesenbach für vorgezogene Maßnahme (dringliche Entscheidu
5100255	11102	Kanalumverlegung Biesenbach	300.000,00		-300.000,00		0,00	0,00	0,00	wird so nicht ausgeführt, Umbuchungen InHK
Summe > 50.000 €			8.963.000,00	4.419.006,75			13.451.855,86	5.019.406,96	8.432.448,53	
nachrichtlich über alle Investitionen			9.717.930,00	4.968.844,00			14.704.603,11	5.834.198,55	8.870.404,56	



III - Finanzservice

Änderung Umsatzsteuerrecht

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Das Umsatzsteuerrecht wird sich u.a. für Kommunen ab 2017 umfassend ändern. Derzeit sind die genauen Auswirkungen der im Steueränderungsgesetz 2015 beschlossenen Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes noch nicht qualifiziert zu bewerten, da hierzu noch detaillierte Ausführungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums fehlen, die erst gegen Jahresende eventuell auch Anfang 2017 zu erwarten sind.

Mit Erklärung vom 31. Mai 2016 gegenüber dem Finanzamt nimmt die Stadt für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 2020 die Anwendung der bisherigen Umsatzsteuerregelungen in Anspruch -dies auf Empfehlung hierzu eingeschalteter Steuerberater und im Einklang mit fast allen anderen Kommunen-.

Umsatzsteuerliche Relevanz haben bisher die städtischen „Betriebe gewerblicher Art“, wie Bäderbetrieb und Wochenmarkt.

Nach dem derzeitigen Bewertungsstand der umsatzsteuerlichen Neuregelungen muss u.a. befürchtet werden, dass bestimmte Dienstleistungen des gemeinsamen Bauhofes der Umsatzsteuer unterworfen und damit potentiell teurer werden. Dies zeichnet sich möglicherweise für die Grünflächenpflege ab, soweit sie nicht als hoheitliche Aufgabe privilegiert ist, wie z.B. die Pflege von Straßenbegleitgrün.

Zur Information ist in der Anlage ein Aufsatz aus der „Kommunalen-Kassen-Zeitschrift“, Ausgabe Mai 2016, beigefügt. Die Vervielfältigung darf mit Genehmigung des Verlages erfolgen.

Die Verwaltungen der Städte Hückeswagen und Wipperfürth werden den Übergangszeitraum bis zur spätesten Umsetzung der geänderten Umsatzsteuerregelungen ab 2021 nutzen, um gemeinsam und schnellstmöglich die erforderlichen Anpassungen auszuarbeiten. Dies im Hinblick auf die bestehenden interkommunalen Gemeinschaftsprojekte und um anfallende Beratungskosten zu teilen.

Anlage:

Fachaufsatz aus der „Kommunalen-Kassen-Zeitschrift“

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Handlungsbedarf in 2016

Von Friederike Trommer, Dresden*)

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. vom 5. 11. 2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdÖR auszugehen. Darauf müssen sich auch die Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. 12. 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 1. 1. 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten. § 27 Abs. 22 UStG bestimmt hierzu:

„§ 2 Absatz 3 in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. 12. 2015 und vor dem 1. 1. 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2 b in der am 1. 1. 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. 12. 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. 12. 2015 und vor dem 1. 1. 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. 12. 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Die jPdÖR kann damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im Konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist der Fakt, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der jPdÖR abgegeben werden kann.

Diese Einheitlichkeit der Behandlung begründet sich einerseits damit, dass der Gesetzgeber eine „Rosinenpickerei“ bewusst verhindern wollte. Die jPdÖR soll nicht in den für sie günstigeren Fallgestaltungen in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen und in den für sie gegebenenfalls schlechteren Konstellationen der Abfuhr der Umsatzsteuer entgehen können.

Zum anderen begründet sich die einheitliche Behandlung der jPdÖR auch mit der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts. Anders als im Ertragsteuerrecht, wo jeder Betrieb gewerblicher Art (BgA) für sich steuerpflichtig ist, werden umsatzsteuerlich alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen i. S. v. § 2 UStG zusammengefasst. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass im Ertragsteuerrecht für jeden BgA eine Steuererklärung abgegeben wird, im Umsatzsteuerrecht wird jedoch eine Steuererklärung auf Ebene der jPdÖR abgegeben, die alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen zusammenfasst. Dies führt zu der Konsequenz, dass die abgegebene Umsatzsteuererklärung dann unvollständig und falsch ist, wenn in ihr erbrachte, aber gegebenenfalls nicht erkannte steuerbare und/oder steuerpflichtige Leistungen der jPdÖR fehlen. Das Risiko, eine falsche Steuererklärung abzugeben, ist damit im Umsatzsteuerrecht gegenüber dem Ertragsteuerrecht wesentlich größer.

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. 12. 2020 erbracht werden. Die jPdÖR kann die Erklärung bereits während dieser Übergangsfrist widerrufen, dann finden die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr Anwendung. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen.

Ab dem 1. 1. 2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die (neuen) Vorschriften des UStG. Damit wird schnell klar, dass sich die jPdÖR selbst bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten muss. Die Übergangsregelung ist daher nur als eine Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen. Keinesfalls dürfen die mit dem Umsatzsteuerrecht zusammenhängenden Fragen unter Verweis auf die Frist einfach in das Jahr 2021 verschoben werden, sondern sollten aktiv geklärt und vorbereitet werden.

*) Die Verfasserin ist Referentin beim Sächsischen Städte- und Gemeindegtag. Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung der Autorin dar. Nachdruck des Beitrags aus dem Sachsenlandkurier Nr. 2/2016.

Handlungsbedarf in 2016

Obwohl die eigentlichen Regelungen erst in 2017 wirksam werden, muss die jPdÖR bereits in 2016 ihren Haushalt dahingehend analysieren, ob die Anwendung der alten oder der neuen Rechtslage für sie wirtschaftlich betrachtet günstiger ist. Diese Analyse wird auch bei den Kommunen mehrere Schritte umfassen, die nachfolgend näher erläutert werden:

1. Analyse der Leistungserbringung der Kommunen unter Anwendung der ab 1. 1. 2017 geltenden Rechtslage
2. Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale
3. Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative
4. Absicherung der getroffenen Entscheidung

Analyse der Leistungserbringung der Kommunen unter Anwendung der ab 1. 1. 2017 geltenden Rechtslage

In einem ersten Schritt müssen alle Leistungen der Kommune auf den Prüfstand. Dabei ist es wichtig, nicht nur die schon bekannten, „klassischen“ steuerpflichtigen Leistungen zu betrachten sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der BgA-Grenze liegend waren. Idealerweise kann die Analyse über eine Abfrage und/oder Gespräche mit allen Fachbereichen vorbereitet werden. Häufig werden Leistungen erbracht, die von dem einzelnen Fachbereich nicht als steuerbar erkannt werden, weil sie eben nur geringfügig sind oder man (fälschlicherweise) davon ausgeht, dass es sich um hoheitliche Leistungen handelt. Dabei müssen künftig eben auch Kleinstumsätze (z.B. Kopiergelder für private Kopien) erfasst werden, denn durch die Erklärungspflicht der jPdÖR in ihrer Gesamtheit können auch diese der Besteuerung unterliegen.

Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und auch steuerpflichtig sind, sollte anhand einer Checkliste überprüft und zur Nachprüfung der Entscheidung auch entsprechend dokumentiert werden. Als Ergebnis sollte ein Leistungskatalog vorliegen, der alle Leistungen der Kommunen in die Kategorien

- nicht steuerbar (z. B. rein hoheitliches Handeln ohne Wettbewerbsbeschränkung),
- steuerbar aber steuerbefreit (z. B. Leistungen nach SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen) und
- steuerbar und steuerpflichtig

einteilt. Dieser Leistungskatalog kann dann auch Grundlage für die notwendigen Anpassungen im Kontenplan sein, um den Anforderungen an die gesonderte Aufzeichnung von steuerbaren Umsätzen nach § 22 UStG gerecht zu werden.¹⁾

Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale

Das Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht bietet unter Umständen für die Leistungserbringung der jPdÖR auch Vorteile; in den steuerpflichtigen Bereichen darf für bezogene Leistungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 UStG). In einem zweiten Schritt müssen

deshalb mögliche Vorsteuerabzugspotenziale ermittelt werden. In den einzelnen Leistungsbereichen muss also untersucht werden, in welchem Umfang Leistungen von Dritten bezogen werden, bei denen künftig die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs eröffnet ist. Dies betrifft laufende Leistungen, wie z. B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Lieferungen, Dienstleistungen nicht jedoch eigene Personalaufwendungen.

Der Vorsteuerabzug kann auch bei der Lieferung eines Gegenstandes für den steuerpflichtigen Bereich geltend gemacht werden, sofern der Gegenstand mindestens mit 10 v. H. für steuerpflichtige Leistungen genutzt wird (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Damit besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung grundsätzlich auch bei investiven Leistungen, soweit der Nachweis der Verwendung für eine steuerpflichtige Leistung erbracht werden kann. Entsprechend müsste für alle Vermögensgegenstände, die für eine künftig steuerpflichtige Leistung genutzt werden, der Nutzungsgrad für den unternehmerischen Bereich ermittelt, dokumentiert und jährlich fortgeschrieben werden. Daraus können sich dann auch Vorsteuerabzugsmöglichkeiten für künftige Jahre im Wege der Vorsteuerberechtigung nach § 15 a UStG ergeben.

Da die 2016 zu treffende Entscheidung den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2020 mit im Blick haben müsste, wäre auch zu ermitteln, in welchen steuerpflichtigen Bereichen in diesen Jahren Investitionen geplant sind. Denkbar wäre hier beispielsweise der Neubau oder die grundhafte Sanierung einer Turnhalle im Jahr 2017. Die Vermietung und Verpachtung von Turnhallen wird ab 2021 zu den typischerweise umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gehören, soweit diese gegen Entgelt an Vereine, andere jPdÖR oder sonstige Dritte überlassen werden. Mithin sind alle Entgelte ab dem Jahr 2021 steuerpflichtig und die Kommune muss aus den Entgelten die Umsatzsteuer abführen. Ein nachträglicher Abzug der Vorsteuer kommt in diesem Fall aber nicht in Betracht. Hier würde der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gebieten, dass bereits beim Bau der Turnhalle die künftige steuerliche Behandlung berücksichtigt und der Vorsteuerabzug in vollem Umfang genutzt wird. Denn nur so können die Vorteile der Umsatzbesteuerung – der Vorsteuerabzug – die damit einhergehenden Nachteile – die Besteuerung der Entgelte – aufwiegen.

Bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugspotenzials müssen daher zwingend auch künftig anstehende Investitionen einbezogen werden. Es gilt daher nicht nur eine Bestandsanalyse vorzunehmen sondern auch eine Zukunftsprognose abzugeben.

Dieser Schritt sollte mit einer zahlenmäßig belegten und dokumentierten Aussage zu den möglichen Vorsteuerabzugspotenzialen abschließen.

Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative

In dem sich anschließenden Schritt sollten die Ergebnisse der Schritte 1 und 2 einander gegenübergestellt werden. Vereinfacht kann man hier sagen:

- Sind der Umfang der steuerpflichtigen Entgelte und die sich daraus ergebende Umsatzsteuerbelastung größer als ein mögliches Vorsteuerabzugspotenzial, spricht einiges für den Verbleib im alten Recht.

1) Siehe hierzu die Hinweise zu Schritt 4.

- Sind der Umfang der steuerpflichtigen Entgelte und die sich daraus ergebende Umsatzsteuerbelastung kleiner als ein mögliches Vorsteuerabzugspotenzial, spricht einiges für den (sofortigen) Wechsel zum neuen Recht.

Bei einer Vielzahl der Kommunen werden die Aussagen nicht eindeutig getroffen werden können, da bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen.

So kann es sein, dass eine Kommune zwar dem Grunde nach zu der Aussage kommt, dass der Wechsel ins neue Recht für sie günstiger wäre. Gleichzeitig kommt sie aber zu dem Ergebnis, dass es organisatorisch, technisch und personell nicht machbar ist, sich auf den sofortigen Wechsel ins neue Recht bis Anfang 2017 vorzubereiten. In diesem Fall kann es vertretbar sein, dass eine Kommune zunächst die Erklärung abgibt und 2017 diese widerruft, um somit ab 2018 nach dem neuen Recht behandelt zu werden. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn wesentliche Investitionsmaßnahmen, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen, erst 2018 geplant sind.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu prüfen, ob die zu treffende Entscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. v. § 28 SächsGemO darstellt. Diese Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden und dürfte auch stark vom Ergebnis der vorangehenden Abwägung abhängen. Insbesondere dann, wenn die Abwägung für einen Wechsel ins neue Recht spricht, die Kommune sich darauf aber nicht ausreichend vorbereitet sieht und deshalb zunächst eine Erklärung zum Verbleib im alten Recht abgibt, sollte die Entscheidung je nach Umfang des dadurch entstehenden Schadens für die Gemeinde durch einen Beschluss des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses abgesichert werden. Dies muss auch für die Fälle gelten, in denen die Kommune aufgrund des engen Zeitfensters die notwendigen Analysen nicht im ausreichenden Umfang vornehmen kann und deshalb „rein vorsorglich“ gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abgibt. Auch in diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die abgegebene Erklärung ein wirtschaftlicher Schaden für die Kommune entsteht; eine Absicherung durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums erscheint hier alternativlos.

Absicherung der getroffenen Entscheidung

In einem letzten Schritt gilt es die getroffene Entscheidung auch im „Verwaltungsalltag“ abzusichern.

Einerseits muss – bei einem Verbleib im alten Recht – rechtzeitig vor dem 31. 12. 2016 die notwendige Erklärung an das Finanzamt abgegeben werden. Hierzu bestehen keine besonderen Formvorschriften²⁾. Dem Grunde nach wäre sogar eine mündliche Erklärung ausreichend. Allerdings sind die Finanzämter angehalten, die Schriftform anzuregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die jPdöR § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden will³⁾.

2) Vgl. Entwurf des BMF-Scheibens vom 26. 1. 2016; Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von jPdöR durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG.

3) Ebd.

Es empfiehlt sich daher folgende Formulierung:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Musterdorf, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 1. 1. 2017 und vor dem 1. 1. 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. 12. 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Musterdorf gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Zum Nachweis der (fristgerechten) Vorlage der Erklärung beim Finanzamt sollte um eine Empfangsbestätigung gebeten bzw. eine förmliche Zustellung gewählt werden.

Wird keine Erklärung abgegeben oder die Erklärung, und damit die Behandlung nach altem Recht, später widerrufen, müssen auch die Verträge oder die Organisation entsprechend angepasst werden. Mit dem Übergang ins neue Recht sollten in allen Verträgen über steuerbare Leistungen entsprechende Steuerklauseln aufgenommen werden. Die Entgeltvereinbarung umfasst damit das vereinbarte Entgelt zzgl. der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der anzuwendende Steuersatz falsch eingeschätzt wird oder bei einer steuerfreien Leistung fälschlicherweise der Vertrag eine Mehrwertsteuerbestimmung enthält, sollte in den Verträgen kein Steuersatz unmittelbar benannt werden. Hilfreich ist dagegen die Formulierung:

„... vereinbaren wir Entgelt i. H. v. X Euro zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“.

Ein weiterer Schritt ist die Optimierung der Organisation und von Prozessen hinsichtlich der Erfüllung von steuerlichen Pflichten. So sollte es eine klare Zuständigkeit für die Sammlung und Aufbereitung der steuerrelevanten Daten geben. Der Beauftragte sollte einen Überblick über die Leistungserbringung in der Gesamtverwaltung haben bzw. in Vertragsabschlüssen und bei Änderungen im Leistungsportfolio eingebunden werden. Ferner muss auch abgeschätzt werden, in welchem Umfang Externe eingebunden werden können. Ein beauftragter Dritter wird sich alle steuerrelevanten Informationen von der jPdöR regelmäßig zuarbeiten lassen, da er keinen umfassenden Überblick über das gesamte relevante Leistungsspektrum der Kommune hat bzw. diesen nur mit entsprechendem Aufwand gewinnen kann. Die Hinzuziehung von Externen ist für den Bereich der Umsatzsteuer deshalb insbesondere zur Klärung von speziellen Fragestellungen sinnvoll, die Auslagerung aller steuerlicher Pflichten erscheint dagegen wirtschaftlich kaum möglich bzw. muss im Einzelfall vor Ort geprüft werden. Auch hierzu sollte frühzeitig eine Grundsatzentscheidung getroffen werden. Durch entsprechende interne Vorgaben bei Investitionsentscheidungen und neuen Projekten sollte auch ein standardmäßiger Prüfungspunkt hinsichtlich der Prüfung aller steuerlichen Folgen der Entscheidung bestimmt werden. Die Prüfung der steuerlichen Folgen sollte fester Bestandteil einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik werden.

Eine weitere Entscheidung, die vor Ort getroffen und mit dem Finanzamt in einem Antragsverfahren abschließend zu klären ist, ist die Behandlung als Soll- oder Ist-Zahler. Das UStG sieht als Regelfall die Steuerschuld auf Grundlage der vereinbarten

Entgelte vor. Häufig sehen deshalb auch die Finanzverfahren eine entsprechende Einstellung als Soll-Zahler vor. Damit wird die Steuerschuld auf Grundlage der Ergebnisrechnung ermittelt. Der Steuerpflichtige geht damit in Vorleistung, indem er Steuern auf Entgelte abführt, die er noch nicht vereinnahmt hat. Ergeben sich Einnahmeausfälle können diese erst mit folgenden Voranmeldungen geltend gemacht werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Auf Antrag beim Finanzamt kann dieses gemäß § 20 UStG bei Unternehmen, mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 500.000 Euro, gestatten, die Steuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Der Steuerpflichtige wird dann zum sog. Ist-Zahler, da er die Umsatzsteuer nur für tatsächlich erhaltene Entgelte abführen muss, was auch aus Sicht der Kommune die wirtschaftlich günstigere Gestaltung ist. Liegen die Umsätze also unter der Grenze und sind die sonstigen Voraussetzungen des § 20 UStG erfüllt, sollte ein entsprechender Antrag beim Finanzamt gestellt werden. In diesem Fall muss dann noch die Einstellung in der Finanzsoftware geändert werden, damit die Steuerschuld künftig auf Basis der Finanzrechnung ermittelt wird.

Abschließend bedarf es auch einer Anpassung der Kontenpläne und gegebenenfalls weiterer Einstellung der Finanzsoftware, um die umfassenden Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG zu erfüllen. Hier ist eine intensive Abstimmung mit dem Verfahrensanbieter zu empfehlen. Insbesondere muss ge-

währleistet werden, dass sämtliche Ertragskonten getrennt nach nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Entgelten entsprechend der geltenden Steuersätze sowie gegebenenfalls für weitere Sonderfälle gesplittet werden (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Gegen die Aufzeichnungspflichten würde es verstoßen, wenn auf einem Ertragskonto steuerfreie und steuerbare Leistungen (mit unterschiedlichen Steuersätzen) verbucht würden; zu denken ist hier an die häufig vorkommenden Konten „Gemischte Erträge“ oder „Sonstige Erträge“. Entsprechendes gilt nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 und 3 UStG für bezogene Leistungen.

Fazit

Die vorstehenden Aussagen machen deutlich, dass der Gesetzgeber zwar eine großzügige Übergangsfrist geregelt hat, die Entscheidungsfrist bis 31. 12. 2016 im Hinblick auf den bestehenden Prüfungsumfang dagegen äußerst knapp bemessen ist. Neben allen sonstigen Aufgaben, zu nennen sind hier insbesondere die noch fehlenden Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und die Abwicklung von Maßnahmen im investiven Bereich, ist die sorgfältige Analyse der Haushalte eine enorme zusätzliche Belastung der Kommunen im Jahr 2016. Dennoch sollte versucht werden, die notwendigen Schritte weitestgehend durchzuführen, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können. Wenn am Ende des Jahres die Zeit knapp wird, ist sicherlich der Erklärung gegenüber dem Finanzamt der Vorzug einzuräumen. Allerdings muss auch in diesem Fall gelten: aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Kassenthemen

Anmerkung zur „Musterdienstanweisung Mahnverfahren“

In dem Artikel zur Musterdienstanweisung Mahnverfahren¹⁾ ist unter „3. Rechtsschutz gegen eine Mahnung“ in Absatz 3 angeführt, dass in NRW das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung vor der Erhebung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, bis auf wenige Ausnahmen, abgeschafft worden sei. Als Rechtsgrundlage wird auf § 110 JustG NRW verwiesen. Weiterhin wird angeführt, dass bei der Einlegung bzw. Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Mahngebühr das Vorverfahren entfalle und das zulässige Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Mahngebühr die Erhebung der Klage sei.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Artikels Mitte des Jahres 2015 waren die vorgenannten Ausführungen noch zutreffend. Die gesetzliche Bestimmung galt jedoch nur für eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2015. Zum 1. 1. 2016 ist das Vorverfahren in NRW, bis auf wenige Ausnahmen²⁾, wieder

eingeführt worden. Das bedeutet, dass grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die ab dem 1. 1. 2016 bekannt gegeben werden, wieder durchzuführen ist. Das zulässige Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Mahngebühr ist somit seit dem 1. 1. 2016 der Widerspruch.

Der entsprechende Absatz in der Musterdienstanweisung könnte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die Mahnung und Festsetzung der Mahngebühr stellen keine Vollstreckungsmaßnahmen dar. Bei der Einlegung bzw. Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Mahngebühr ist das zulässige Rechtsmittel der Widerspruch. Über diesen ist durch Erlass eines Widerspruchsbescheides zu entscheiden“.

Heribert Haller, Stolberg (Rhld.)^{*)}

1) KKZ 2016, 9 ff. und 32 ff.

2) Siehe hierzu § 110 JustG NRW.

*) Der Autor ist Leiter der Vollstreckungsabteilung der Stadt Stolberg.



III - Finanzservice

Kommunalfinanzen - Solidaritätsumlage

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Zum Thema wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates am 28.04.2015 (TOP 1.8.1) informiert.

Aktuell kann jetzt über die am 30. August ergangene Entscheidung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofes berichtet werden. Hier hatten 72 Geber-kommunen Verfassungsbeschwerde eingereicht. Diese Klagen hat das Gericht nunmehr ausnahmslos zurückgewiesen und den sogenannten Kommunal-Soli für rechens und in Einklang mit der Landesverfassung erklärt.

Die Hansestadt Wipperfürth ist erstmals im Jahre 2015 mit 226.450,41 € zur Solidaritätsumlage (Kommunalsoli) herangezogen worden, blieb 2016 durch eine zwischenzeitlich rückläufige Steuerkraft beitragsfrei, und wird nach den vorliegenden Prognoserechnungen im Haushaltsjahr 2017 erneut mit dann 391.000 € belastet werden.

Zur weiteren Information sind die Presseinformationen des Verfassungsgerichtshofes und des Städte- und Gemeindebundes NRW beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1 Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.08.2016
- Anlage 2 Städte- und Gemeindebund Nordrhein – Westfalen vom 30.08.2016

Solidaritätsumlage verfassungsgemäß

30.08.2016

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat heute die Verfassungsbeschwerden zahlreicher Städte und Gemeinden gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) zurückgewiesen. Gegenstand dieser Regelungen ist eine von bestimmten, als besonders finanzkräftig angesehenen (sog. abundanten) Gemeinden zu erbringende Solidaritätsumlage, aus deren Aufkommen Finanzhilfen für Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation mitfinanziert werden.

Die Beschwerdeführerinnen hatten geltend gemacht, durch ihre Heranziehung zur Solidaritätsumlage würden ihnen unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit insgesamt 775,523 Mio. Euro entzogen, die ihnen durch Bundesrecht zugewiesen seien. Hierzu fehlten dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz und die materiell-rechtliche Befugnis. Ferner verstoße die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Solidaritätsumlage gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, das Übermaßverbot und das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung.

In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Ricarda Brandts unter anderem aus:

Die Bestimmungen zur kommunalen Finanzausstattung in Art. 106 Abs. 5 bis 6 des Grundgesetzes seien nicht verletzt. Mit der Solidaritätsumlage werde nicht auf bestimmte kommunale Steuererträge zugegriffen, sondern den betroffenen Gemeinden eine aus ihren Haushalten zu erfüllende allgemeine Zahlungspflicht auferlegt. Das Umlageaufkommen fließe in Form von Konsolidierungshilfen für Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation in den kommunalen Raum zurück.

Aus Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW, wonach das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten habe, ergebe sich nicht, dass dieser Ausgleich nur mit Landesmitteln erfolgen dürfe. Eine Sperrwirkung gegenüber interkommunalen Finanzausgleichsinstrumenten entfalte die Vorschrift jedenfalls dann nicht, wenn sich das Land – wie in dem hier in Rede stehenden Zeitraum – in einer angespannten Haushaltssituation befinde.

Interkommunale Finanzausgleichsumlagen, die wie die Solidaritätsumlage darauf gerichtet seien, den Empfängerkommunen finanzielle Hilfen zur Haushaltssanierung zu gewähren, stünden zwar in einem problematischen Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz kommunaler Selbstverantwortung, der das kommunale Selbstverwaltungsrecht und den übergemeindlichen Finanzausgleich präge. Angesichts anhaltender Defizite und der Überschuldungen der Haushalte zahlreicher nordrhein-westfälischer Gemeinden seien die aus dem Aufkommen der Solidaritätsumlage mitfinanzierten Konsolidierungshilfen jedoch zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vor einer Erosion ihrer materiellen Grundlagen ausnahmsweise zulässig. Deshalb sei den umlagepflichtigen Gemeinden die ihnen auferlegte finanzielle Belastung auch zumutbar.

Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot und das Verbot der Nivellierung/Übernivellierung kommunaler Finanzkraftunterschiede seien nicht verletzt. Insbesondere sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nur nachhaltig abundante Gemeinden, die selbst keine Konsolidierungshilfen erhalten, herangezogen würden und eine Anrechnung der Solidaritätsumlagebelastung auf die Kreis- bzw. Landschaftsumlage nicht vorgesehen sei.

Beschwerdeführerinnen waren die Städte Attendorn, Bad Honnef, Blomberg, Borgholzhausen, Drolshagen, Düsseldorf, Elsdorf, Ennepetal, Erwitte, Espelkamp, Frechen, Freudenberg, Grevenbroich, Gronau, Haan, Halle (Westf.), Harsewinkel, Hilchenbach, Hilden, Kempen,

Kreuztal, Langenfeld (Rheinland), Lennestadt, Linnich, Meckenheim, Meerbusch, Meinerzhagen, Monheim, Neuenrade, Neuss, Oelde, Olsberg, Plettenberg, Ratingen, Rheda-Wiedenbrück, Rheinberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Sendenhorst, Stadtlohn, Straelen, Verl, Wermelskirchen, Werther (Westf.), Wetter, Wiehl, Willich, Wülfrath sowie die Gemeinden Alpen, Altenberge, Burbach, Ense, Erndtebrück, Everswinkel, Heek, Herzebrock-Clarholz, Hövelhof, Inden, Jüchen, Kirchhundem, Kirchlengern, Langenberg, Neunkirchen, Odenthal, Rödinghausen, Roetgen, Schalksmühle, Steinhagen, Wachtberg, Wachtendonk, Wenden und Wilnsdorf.

Aktenzeichen: VerfGH 34/14



40/2016

Düsseldorf, 30.08.2016

Solidaritätsumlage gerichtlich bestätigt

Städte- und Gemeindebund nimmt Verfassungsgerichtshof-Urteil zur Kenntnis und fordert mehr finanzielles Engagement des Landes

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof in Münster hat heute die so genannte Solidaritätsumlage bestätigt, mit der das Land die finanzstärkeren Städte und Gemeinden zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen heranzieht. "Die juristische Bewertung durch das Gericht ist von uns zu akzeptieren", erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Dr. Bernd Jürgen Schneider**, heute in Düsseldorf. "Aber was politisch sachgerecht wäre, steht auf einem ganz anderen Blatt."

Mit knapp 91 Mio. Euro jährlich macht die Solidaritätsumlage rund 14 Prozent der Stärkungspaktmittel aus. "Dies ist aber nur ein kleiner Teil des kommunalen Beitrags zum Stärkungspakt insgesamt", erläuterte Schneider. "In den Jahren 2016 bis 2020 bringt die kommunale Familie knapp 43 Prozent der Gesamtmittel selbst auf." Was dabei nicht direkt Solidaritätsumlage sei, werde dem kommunalen Finanzausgleich entnommen. Dies belaste wiederum diejenigen, die vom Stärkungspakt eigentlich profitieren sollten, monierte Schneider.

In jüngster Zeit hatte das Land seinen Beitrag zum Stärkungspakt reduziert und den Landesanteil an den so genannten Komplementärmitteln abgeschmolzen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte sich demgegenüber von Beginn an für eine stärkere Entlastung der Kommunen stark gemacht. "Wenn ein Entlastungsprogramm für die Kommunen so aussieht, dass knapp die Hälfte der Mittel am Ende von den Kommunen selbst getragen wird, liegt aus Sicht der Kommunen eine Fehlkonstruktion vor", machte Schneider deutlich. "Wir wollen das Engagement des Landes beim Stärkungspakt keineswegs klein reden", merkte Schneider an. Dennoch hätten die Kommunen von Beginn an einen wesentlich höheren Beitrag des Landes für angemessen gehalten. "Zumindest die zuletzt vorgenommenen Kürzungen zulasten der Kommunen muss das Land angesichts der immensen Lasten, welche die Kommunen gerade in diesen Tagen zu schultern haben, dringend rückgängig machen", erklärte Schneider abschließend.



III - Finanzservice

HSK-Genehmigung 2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Die Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis hat mit Verfügung vom 07.07.2016 die Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 ohne Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung 2016 wurde inzwischen öffentlich bekannt gemacht und hat Rechtswirksamkeit erlangt.

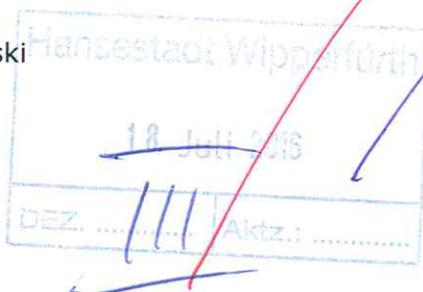
Anlage:

Haushaltsgenehmigung 2016



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth



**LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: G2-22
Mein Zeichen: LS-KA/13/III/HH/2016
Tel.: 02261 88-2094
Fax: 02261 88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07. Juli 2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 sowie 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 – 2020;

Ihr Vorlagebericht vom 16.03.2016 sowie Vorlage der neu beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 07.07.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

ich genehmige hiermit die Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2020 der Stadt Wipperfürth gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW (GO). Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 5.291.935 €.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde erstmals im Jahr 2013 mit dem Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 genehmigt. Im Rahmen der Fortschreibung 2015 wurde der Konsolidierungszeitraum verlängert und als nächstmöglicher Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO das Jahr 2020 bestimmt. Dieser Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich wird von der Stadt mit der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2020 weiterhin eingehalten.

Hinweise:

Die Planung des Haushaltssicherungskonzeptes bleibt insgesamt im zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Die Genehmigung der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes bedeutet nach dem Grundsatz des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs in § 76 GO und § 5 GemHVO nicht, dass die Planung der Stadt Wipperfürth ausschließlich auf einen Haushaltsausgleich 2020 zu richten ist. Es sind mit jeder Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die Konsolidierungspotentiale neu zu ermitteln und mögliche, zumutbare Maßnahmen unverzüglich umzusetzen (s. Erlass des

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung NRW).

Gegenüber dem Vorjahr wird eine deutliche Verschlechterung der zukünftigen Jahresergebnisse bis 2018 und damit ein höherer Eigenkapitalverzehr erwartet.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sogenannten Basisplanung entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und enthält darüber hinaus keine besonderen offenkundigen Risiken. Die bestehende Höhe der Kredite birgt ein Zinsänderungsrisiko. Ferner sind die starken Gewerbesteuer-schwankungen für die überdurchschnittliche Fremdbestimmtheit des Haushaltes prägend.

Wesentlicher Bestandteil einer Planung des Haushaltssicherungskonzepts ist die Maßnahmenplanung (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO), welche der integrierten Ergebnisplanung zusammen mit der Basisplanung (Fortschreibung der Haushaltsansätze) zu Grunde liegt. Die Maßnahmen dienen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 5 S. 2 GemHVO). Die jährlichen Gesamtsummen der Maßnahmen stellen jeweils die angestrebten und erreichbaren Konsolidierungsziele dar; **die Summe dieser strukturellen Haushaltsverbesserungen ist dabei grundsätzlich verbindlich**. Der teilweise oder vollständige Austausch einzelner Maßnahmen mit Angabe einer nachvollziehbaren Begründung ist möglich, soweit es sich hierbei um sowohl wertmäßig als auch bezüglich der Erreichungssicherheit gleichwertige Maßnahmen handelt.

Hinsichtlich der im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass diese sich wie geplant entwickeln. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass der Anteil der Realsteuern am jeweiligen Gesamtkonsolidierungsbeitrag zwischen 71% und 81% liegt, wobei der Anteil der als vergleichsweise unsicher zu bewertenden Maßnahme der Gewerbesteuererhöhung rd. 25 % beträgt.

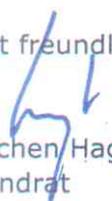
Um einer etwaigen Fehlentwicklung kurzfristig mit geeigneten fiskalischen Maßnahmen entgegen steuern zu können, muss die Entwicklung des städtischen Haushaltes - sowohl im Basis- als auch im Maßnahmenbereich - durch ein Controlling unterjährig begleitet werden. Insgesamt muss die verbindliche Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2020 beachtet werden.

In der **Finanzplanung** wird nunmehr erst ab dem Jahr 2018 ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet. Dies ist in der Regel der erste Schritt für eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage, da die konsumtive Verschuldung abgebaut wird.

Der Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 wird nach derzeitiger Erkenntnis nicht gefährdet. **Sollte sich zukünftig eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 abzeichnen, wären Negativentwicklungen rechtzeitig durch weitere Maßnahmen auszugleichen.**

Die Haushaltssatzung 2016 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2016 unter Beachtung der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2012 bis 2020 vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Hagt
Landrat



III - Finanzservice

**Fahrzeugkonzept
Ergänzender Haushaltsbeschluss 2016 auf Antrag Nr. 5 der CDU-Fraktion und Nr. 2 der SPD-Fraktion**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

In der Junisitzung des Ausschusses wurde eine Übersicht der städtischen Kraftfahrzeuge vorgelegt, die im Verwaltungsdienst und im gemeinsamen Bauhof genutzt werden (TOP 1.9.1). Forderung der Politik war, über die zahlenmäßige Darstellung der betriebswirtschaftlichen Daten hinaus auch Aussagen für übergreifende Nutzungsmöglichkeiten, etwaige Reduzierungen des Fahrzeugbestandes und den Einsatz privater PKWs zu erhalten:

Allgemeiner Fahrzeugbedarf

Zur allgemeinen dienstlichen Nutzung, wie der Wahrnehmung von behördlichen Außenterminen, Fortbildungsveranstaltungen etc., stehen 195 MitarbeiterInnen in den 4 Fachbereichen insgesamt 2 Fahrzeuge zur Verfügung. Dies sind ein PKW Skoda Fabia, Erstzulassung 2008 und ein 4 Jahre alter E-Fahrzeug Renault Zoe, von der BEW Wipperfürth über einen Sponsoringvertrag zur Verfügung gestellt. Die Wagen sind weit überwiegend täglich in Nutzung, entweder ganztägig für außerörtliche Seminarteilnahmen oder untertäglich für dienstliche Termine. Die Fahrzeugreservierungen erfolgen dabei über die Zentrale im Rathaus.

Da die beiden Dienstfahrzeuge den Bedarf nicht abdecken, werden für ein- oder mehrtägige Fortbildungen häufiger auch private PKWs eingesetzt, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Mangels expliziter Regelungen in den Anstellungsverträgen kann durch die Dienststelle eine Nutzung des privaten Pkw durch die Beschäftigten nicht angeordnet werden. Lediglich auf Antrag des Dienstreisenden kann dies genehmigt werden, wobei die Fahrtkostenerstattung nach Landesreisekostengesetz für Fortbildungen von 0,22 € / km, bzw. gewöhnliche Dienstreisen von 0,30 € / km in der Regel bei weitem nicht den dadurch entstehenden Verschleiß abdeckt. Zudem verfügt nicht jeder Bedienstete über einen eigenen Pkw.

Unter diesen Gesichtspunkten sieht die Verwaltungsleitung die Ausstattung mit 2 Dienstkraftwagen für generelle Einsatzzwecke als notwendig und angemessen an, dies auch im interkommunalen Vergleich.

Spezifischer Fahrzeugbedarf

- **Postdienst**

Für den Postdienst zwischen Rathaus und den weiter entfernten Verwaltungsdienststellen (Jugendamt, Bauhof und Altes Seminar) ist derzeit noch ein Opel Agila, Baujahr 2003, im Einsatz. Außerhalb dieser gewöhnlichen vormittäglichen Nutzung steht der Wagen dann den MitarbeiterInnen für die Wahrnehmung ihrer Außentermine zur Verfügung. Das Fahrzeug wird demnächst ersetzt durch ein über die WEG mbH beschafftes E-Fahrzeug vom Typ Renault Zoe.

- **Forderungsmanagement**

Zur Wahrnehmung ihrer regelmäßigen Außendienste in Wipperfürth und Hückeswagen nutzen die beiden Vollstreckungsbeamten der Stadtkasse ein gesponsertes Elektrofahrzeug, Renault Zoe. Soweit verfügbar, wird der Wagen auch von den übrigen Bediensteten im Alten Seminar verwendet.

- **Stadtentwässerung**

Da das Fahrzeug der Stadtentwässerung (Renault Kangoo, Erstzulassung 2006) im Abwasserbereich eingesetzt wird, ergeben sich hier besondere Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften. So ist es Pflicht, Personen, die im Abwasserbereich tätig sind, gegen Hepatitis A und B zu impfen. Weiter ist vorgeschrieben, auf dem Fahrzeug eine Wascheinrichtung mit fließendem Wasser, Desinfektionsmittel, Reinigungs- und Hautpflegemittel vorzuhalten. Die Arbeitsgeräte und die Fahrerkabine müssen regelmäßig gereinigt werden. Nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW wäre im Falle einer dienststellenübergreifenden Nutzung immer eine Reinigung des Fahrzeugführerhauses mittels Desinfektionsmittel vorzunehmen, was praktisch nicht realisierbar ist.

Siehe zum Arbeits- und Hygieneschutz die Ausführungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich“, BGI / GUV-I 8653.

Kurzfristige Einsätze bei Verstopfungen, Anlagenausfällen oder Baustellenterminen würden bei ämterübergreifender Fahrzeugnutzung zudem schwieriger, da ein zeitnaher Einsatz nicht mehr gegeben ist, wenn das Fahrzeug bereits durch Dritte genutzt wird.

- **Regionales Gebäudemanagement**

Im gemeinsamen Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen-Wipperfürth (RGM) ist ein Mitarbeiter angestellt, zur Durchführung kleinerer Reparaturen in den zu betreuenden Liegenschaften. Dies hat sich bewährt, um im Bedarfsfall unverzüglich reagieren zu können, ohne erst Fachfirmen bei Bagatellangelegenheiten einschalten zu müssen. Für die Einsätze steht ein 2006 über Werbesponsoring beschaffter Renault Kangoo zur Verfügung. Das Fahrzeug ist täglich in Nutzung des RGM und kann anderen Dienststellen nicht überlassen werden.

- **Jugendamt / Sozialamt / Tiefbauabteilung**

Diese Ämter nutzen für ihre fachspezifischen Bedarfe eigene Kraftfahrzeuge (Streetworker-Bus, VW-Bully, geländegängiger Toyota RAV 4), die untertätig von anderen Fachabteilungen nicht zu verwenden sind. Siehe hierzu im Detail die Erläuterungen in der beigefügten tabellarischen Übersicht.

- **Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen**

Die Fahrzeuge des gemeinsamen Bauhofes können aus arbeitsorganisatorischen oder hygienischen Gründen nicht abteilungsübergreifend zur Verfügung gestellt werden. Zudem handelt es sich entweder um Spezialfahrzeuge mit Anbaugeräten für die spezifischen Einsatzbereiche des Bauhofes, oder aber auf den Baustellen unabhkömmliche Kraftfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind im täglichen Einsatz und den Bereichen „Grün“, „Schwarz“, „Kanal“ und „Müll“ zugeordnet und mit Werkzeugen, Geräten und Materialien bestückt, um Rüstzeiten zu sparen.

Die im Haushalt 2016 eingeplante und derzeit noch gesperrte Ersatzbeschaffung des 20 Jahre alten LKW GM 2964 / Gregor 8 soll lt. Entscheidung der kommissarischen Bauhofleitung zunächst noch einmal um 1 Jahr verschoben werden. Hier bleibt das weitere Procedere den Haushaltsberatungen 2017 vorbehalten.

An dieser Stelle sei auch kurz die Notwendigkeit der sogenannten Streckenkontrolle erläutert, die ein Bauhofmitarbeiter ganztägig mit dem Pritschenfahrzeug Toyota GM SW 8004 (siehe Anhang) durchführt:

Maßstab der kommunalen Verkehrssicherungspflicht ist, dass die Stadt in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise diejenigen Gefahren ausräumt, ggf. die Straßenbenutzer vor solchen Gefahren warnt, die nicht erkennbar sind und auf die sich die Straßenbenutzer nicht einrichten können. Ob eine Straße danach in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand ist, richtet sich nach der Verkehrs-auffassung, der Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung für den Verkehr.

Wipperfürth hat ein ca. 350 km langes Straßennetz, das von der Stadt regelmäßig kontrolliert und unterhalten werden muss. Dazu kommen noch die Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Treppenanlagen und Verbindungswege. Die Straßenkontrolle umfasst dabei nicht nur das Aufnehmen der Schäden, sondern beinhaltet auch das direkte Beheben von kleineren Schäden, Ölsaubereinigung und sonstigen Notmaßnahmen. Auf Wipperfürther Gebiet sind hierfür im vergangenen Jahr 1.150 Personalstunden, für Hückeswagen weitere 625 Stunden angefallen.

Anlagen:

Übersicht der Fahrzeuge lt. Vorlage Haupt- und Finanzausschuss 27. Juni, ergänzt um die Spalten „Jahreseinsatzstunden / KM“ und „Begründung der Notwendigkeit“

KST / Fahrzeugbezeichnung	Nutzung		Bau-jahr	Kaufpreis	Km-Stand 31.03.2016	geplante Ersatzbeschaffung laut HH-Plan	Durchschnittl. Kosten in den letzten Jahren	Zustand / Beschreibung / Info	Begründung der Notwendigkeit
	Nutzer (Amt)	Jahreseinsatzstunden / Km Bauhoffahrzeuge							
* 31101 Dienstwagen für alle (Agila)	Allgemeine Verwaltung/Postdienst	s. Begr. der Notw.	2003		123.637	2016 / 2019	1.440,29	Verkauf Agila in 2016 gegen E-Fahrzeug aus Gründen des Umweltschutzes (HFA: Top 1.4.1) oder möglicher Ersatzkauf in 2019	u. a. fachspezifisch (Postdienst) (außerhalb der Postzeiten auch für die Allgemeinheit nutzbar)=> täglich im Einsatz; Ersatz in vorauss. 12.2016: Elektrofahrzeug Renault Zoé Intens
* 31102 Dstwg f. alle, (Skoda Fabia)	Allgemeine Verwaltungsnutzung	1.410	2008		123.626		3.246,21		täglich im Einsatz
* 31105 E-Fahrzeug Renault Zoe - BEW Forderungsm.	Vollstreckung	s. Begr. der Notw.			11.484			Sponsoring BEW	fachspezifisch; wird täglich genutzt, steht für andere Bereiche nicht zur Verfügung
E-Fahrzeug Renault Zoe - BEW Verwaltung	Allgemeine Verwaltungsnutzung	1.250			18.315			Sponsoring BEW	täglich im Einsatz
* 31262 Renault Kangoo	RGM-Hausmeisterservice	s. Begr. der Notw.	2013		12.996		3.084,60		fachspezifisch; täglich im Einsatz für diverse Außendienste Hausmeisterservice; steht für andere Bereiche nicht zur Verfügung
* 31400 Fahrzeug Streetworker Bus	Jugendamt	s. Begr. der Notw.	1998		161.798		2.258,80		fachspezifisch; täglich im Einsatz; steht für andere Bereiche nicht zur Verfügung
* 31500 Fahrzeuge Sozialamt (2 Fahrzeuge; 1 Fahrzeug abgängig nach Flüchtlingsstrom)	Sozialamt	s. Begr. der Notw.	1995 2001		211.617 104.000	2017	3.858,00	Wagen aus 1995 ist zu ersetzen, falls Umfang bei Flüchtlingsarbeit noch anhält	fachspezifisch; täglich im Einsatz (Außendienste zu Asylantenheimen/-wohnungen, Transport von Flüchtlingen); steht für andere Bereiche nicht zur Verfügung
* 31600 Dienstwagen Tiefbau (Toyota RAV4)	Tiefbau (ausschließliche Nutzung)	349	2001		141.213	2016	1.859,20	Durch eine Reparatur ist eine Nutzung noch bis 2018 möglich	
* 31711 Fahrzeug für ABB (Renault Kangoo)	Kanal (ausschließliche Nutzung)	135	2006		33.616		1.385,80		aus Hygienegründen (Transport von spez. Geräten, Werkzeugen u. ä.) nicht fachübergreifend nutzbar
* 31712 Fahrzeug für BBH (Mercedes)	Kanal (ausschließliche Nutzung)	9.610,50 km	2010		137.642		11.020,00		Fachspezifisch; aus Hygienischen Gründen nicht fachübergreifend nutzbar
* 34114 LKW GM 2925 Gregor 1	Straßenunterhaltung/Winterdienst	17.689,50 km	2004	94.500	245.242		24.712,20		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst
* 34115 Mali-Trac GM-WF 8010 Gregor 2	Grün-Straßen-Winterdienst	258,50 Std	1997	91.303	758 Std.		9.331,20		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte -Winterdienst, für Grünflächenunterhaltung
* 34117 Toyota Pritsche GM SW 8004 Gregor 4	Streckenkontrolle	14.496,00 km	2007	19.720	177.629		4.107,00		fachspezifisch; täglich im Einsatz
* 34118 VW Pritsche GM 2346 Gregor 5	Grünflächen-/Straßenunterhaltung	7.445,50 km	2005	21.692	114.984		4.478,80		fachspezifisch; täglich im Einsatz
* 34119 Unimog GM 2584 Gregor 6	Winterdienst/Straßenreinigung/Straßenunt- erhaltung	3.264,00 km	1995	48.363	173.311		8.773,00		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Kehrbesen, Wasserfass
* 34120 VW Crafter GM SW 8001 Gregor 7	Straßenunterhaltung	4.129,00 km	2008	35.825	44.340		2.891,00		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34121 LKW GM 2964 Gregor 8	Straßenunterhaltung/Winterdienst	9.053,50 km	1996	47.795	369.908	2016	12.926,20	Durchgerostet; größere anstehende Reparaturen; Alter; Stark abgenutzt. Neubeschaffung verschoben auf 2017!	Spezialfahrzeug / Anbaugeräte Winterdienst, Thermofass
* 34122 Piaggio GM SW 8006 Gregor 9	Müllfahrzeug	16.348,00 km	2010	14.093	99.717		3.782,20		fachspezifisch; täglich im Einsatz; aus Hygienischen Gründen nicht Fachübergreifend nutzbar
* 34123 Fendt GM 2935 Gregor 10	Grünflächen-Straßenunt./Winterdienst	467,50 Std	2006	62.250	4.246 Std.		11.713,00		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Grünflächenunterhaltung, Frontlader, Häcksler
* 34127 VW Pritsche GM SW 8007 Gre 14	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst	5.776,50 km	2012	32.652	34.914		2.742,40		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34128 Iseki GM SW 8019 Gregor 19	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst	363,00 Std	2009	39.865	2.326 Std.	2018	911,60	Immer wieder Probleme mit der Elektrik, Korrosion durch Winterdienst, Ölverlust Vorderachse	Spezialfahrzeug / Anbaugeräte Winterdienst, Grünflächenunterhaltung
* 34130 Claas Traktor GM 2475 Gregor 20	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst	174,00 Std	1991	43.061	2.995 Std.	2018	5.493,80	Hydraulikprobleme, Korrosion durch Winterdienst	Spezialfahrzeug / Anbaugeräte Winterdienst, Pflegegeräte für Sportplatz, Grünflächenunterhaltung
* 34132 Rextex GM SW 8003 Gregor 22	Winterdienst/Spielplätze	7952,00 km	2007	72.792	98.763	2020	8.317,40	Achsprobleme vorn, Ladefläche und Bracken sind auf, wiederkehrender Leistungsverlust, Elektrik Probleme, ABS, altersbedingter Verschleiss	Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst
* 34134 Isuzu D-Max GM-SW 8023 Gregor 24	Grünflächenunterhaltung	1.474,00 km	2008	21.021	136.512		3.886,00		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34135 Ford Transit WF 8015 Gregor 25	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst	6.711,00 km	2015	36.031	7.892		3.372,80		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung

KST / Fahrzeugbezeichnung	Nutzung	Bau- jahr	Kaufpreis	Km-Stand 31.03.2016	geplante Ersatz- beschaff- ung laut HH-Plan	Durchschnittl. Kosten in den letzten Jahren	Zustand / Beschreibung / Info	Begründung der Notwendigkeit		
* 34140 Toyota Hilux GM 2663 Gregor 30	Straßenunterhaltung		4.385,00 km	2002	23.837	205.849	2020	3.488,80	Korrosionsschäden, Achsen ausgeschlagen, Federbeine sind defekt, Laufgeräusche, insges. Schlechter Zustand. Soll auf 2017 vorgezogen werden.	fachspezifisch; täglich im Einsatz; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34153 Hansa Mehrzwecktransporter	BBH / Friedhof		412,58 Std	2008	62.952	2.812 Std.		5.443,60		Spezialfahrzeug
* 34154 Kramer Radlader 318	BBH / Friedhof		342,50 Std	2002	44.312	6.394 Std.		8.063,00		Spezialfahrzeug
* 34210 LKW Hückeswagen Iveco	Straßenunterhaltung/Winterdienst		15.990,50 km	2005	76.288	123.609		14.569,14		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Thermofass
* 34211 Kipper Piaggio Hückeswagen	Grünflächenunterhaltung / Winterdienst		7.038,25 km	2010	19.971	53.226		2.852,60		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34212 Kanalwagen Hückeswagen	Kanal		9.610,50 km	2005	7.000	61.828		5.017,88		fachspezifisch; aus Hygienischen Gründen nicht Fachübergreifend nutzbar
* 34213 Suzuki Jimny	Stadtfahrten		9.515,00 km	2004	7.017	93.034	2019	3.377,98	Wiederkehrende Probleme mit vorderer Achse, ansonsten guter Zustand	fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34215 Lindner LKW2 Unitrac 102 L	Straßen - Grünflächenunterhaltung / Winterdienst		487,42 Std	2012	133.236	1.777 Std.		11.849,03		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Frontbesen
* 34217 Pritsche 1 BH (GM-HW 8061)	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst		8.282,50 km	2007	25.981	89.868	2019	3.498,33	Fahrzeug ist im schlechten Zustand, soeben noch durch den TÜV gekommen bis Ende 2017. Schwere Korrosionsschäden, sollte deshalb auf 2018 vorgezogen werden.	fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34218 Ford Kuga GM-WF 8013 Bauhofleiter	Leiter Bauhof		21.055,00 km	2015	26.140	14.008		520,15		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34219 Pritsche 3 BH (GM-HW 8067)	Stadtreinigung/Winterdienst		17.083,50 km	2011	28.560	82.265		6.589,69		fachspezifisch; Müllfahrzeug; aus Hygienischen Gründen nicht Fachübergreifend verfügbar
* 34220 Pritsche 4 BH (GM-HW 8073)	Grünflächenunterhaltung		8.714,00 km	2012	34.822	50.157		2.866,39		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
* 34221 VW T4 GM - 2638 (seit April 2015) ehem. RGM W	BBH		3.882,00 km	1999		184.047		5.968,00		Werkstattwagen; Ersatzfahrzeug; Bereitschaftsfahrzeug
* 34222 Großer Schlepper BH (GM-HW 8062)	Grünflächen-Straßenunt./Winterdienst		865,00 Std	2008	84.090	4.925 Std.		9.953,73		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Bankettmäherwerk, Astknacke, Häcksler
* 34227 Kl. Traktor 1 BH John Deere	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst		232,50 Std	2012	35.010	774 Std.		2.920,31		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Frontlader
* 34228 Kl. Traktor 2 BH KUBOTA	Grünflächenunterhaltung/Winterdienst		117,20 Std	2009	22.391	1.125 Std.		1.427,02		Spezialfahrzeug / Anbaugeräte für Winterdienst, Mäherwerk
* 34235 Ford Transit GM-WF 8014	Straßenunterhaltung		4.755,00 km	2015	27.980	8.562		1.679,91		fachspezifisch; steht für andere Fachbereiche nicht zur Verfügung
*Die Fahrzeuge vom Bauhof dienen zum Transport von Mitarbeitern, Maschinen und Materialien und stehen sonst auf der Baustelle. Daher auch zum Teil die nicht hohen Km an manchen Fahrzeugen.										

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1.3 Vereidigung des Beigeordneten	
Mitteilung M/2016/801	4
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2016/799	5
TOP Ö 1.4.1 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln	
Vorlage V/2016/493	7
Beschluss Spendenverteilung KSK V/2016/493	9
KSK Gewinnausschüttung für 2015 V/2016/493	10
TOP Ö 1.4.2 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Sanierung Misc	
Vorlage V/2016/497	12
TOP Ö 1.5.1 GPA-Teilbericht "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/T	
Vorlage V/2016/484/1	14
Antrag der CDU-Fraktion zur ASS-Sitzung V/2016/484/1	16
TOP Ö 1.7.1 Kosten Unterbringung / Integration von Flüchtlingen in Wipperfürth;	
Deckblatt mit Antwort F/2016/191	17
Anlage 1: Anfrage F/2016/191	21
Anlage 2: Übersicht der Kosten F/2016/191	22
TOP Ö 1.9.1 Controlling-Bericht zum 30.06.2016	
Mitteilung M/2016/815	23
Controlling-Bericht zum 30.06.2016 M/2016/815	25
TOP Ö 1.9.2 Änderung Umsatzsteuerrecht	
Mitteilung M/2016/821	28
Fachaufsatz aus der Kommunal-Kassen-Zeitschrift M/2016/821	29
TOP Ö 1.9.3 Kommunalfinanzen - Solidaritätsumlage	
Mitteilung M/2016/812	33
Anlage 1 Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3	34
Anlage 2 Städte- und Gemeindebund Nordrhein - Westfalen vom 30.08.2016	36
TOP Ö 1.9.4 HSK-Genehmigung 2016	
Mitteilung M/2016/803	37
Haushaltsgenehmigung 2016 M/2016/803	38
TOP Ö 1.9.5 Fahrzeugkonzept Ergänzender Haushaltsbeschluss 2016 auf Antrag Nr.	
Mitteilung M/2016/822	40
Übersicht der Fahrzeuge M/2016/822	43
Inhaltsverzeichnis	45